

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Vor dem Hintergrund sprunghafter Erhöhung der Zahlen der Asylbewerber haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. am 6. Dezember 1992 Einigkeit über die Änderung des Asylrechts erzielt.

Am 19. Januar 1993 haben sie einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) — Drucksache 12/4152 — in den Deutschen Bundestag eingebracht. Die Änderung des Grundrechts auf Asyl bedarf der Umsetzung durch eine Novellierung des Asylverfahrensrechts.

B. Lösung

Bei Verhandlungen haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. am 9. Februar 1993 Einigkeit über den Entwurf erzielt, in dem neben den asylverfahrensrechtlichen entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 auch die ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Vereinbarungen umgesetzt werden. Der Entwurf entspricht dem Verhandlungsergebnis vom 9. Februar 1993.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach dem Entwurf haben Ausländer, die über sichere Drittstaaten einreisen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem können die Verfahren von Asylbewerbern schneller einer Entscheidung zugeführt werden. Die durch den Aufenthalt von Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten sinken entsprechend.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 16 a Abs. 1“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz^{*)}, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. § 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Zustellungen und“ das Wort „formlose“ und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder

Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) Der Leiter der Aufnahmeeinrichtung ist Empfangsberechtigter für die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen. Die für die Unterbringung zuständige öffentliche Stelle kann einen anderen Empfangsberechtigten bestimmen. Der Empfangsberechtigte kann Unterbevollmächtigte bestellen. Mit der Übergabe an den Empfangsberechtigten gegen Empfangsbekanntnis gelten Zustellungen und formlose Mitteilungen als bewirkt. Der Empfangsberechtigte unterrichtet durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise über Zustellungen und formlose Mitteilungen. Ausgabezeiten sind für jeden Werktag festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen. Dem Ausländer obliegt es, sich regelmäßig nach Posteingängen zu erkundigen.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.“

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder

^{*)} Der Wortlaut muß gegebenenfalls das zeitgleich beabsichtigte Asylbewerberleistungsgesetz berücksichtigen.

bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19).“

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes besitzen, können keinen Asylantrag stellen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die bisherige Nummer 6 zur Nummer 7 und nach Nummer 5 die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Paßersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;“.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.“

b) In Absatz 6 werden die bisherige Nummer 4 zur Nummer 5 und nach Nummer 3 die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. im Falle einer Einreiseverweigerung (§ 18 Abs. 2) oder einer Zurückschiebung (§ 18 Abs. 3) nach drei Jahren.“.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,
2. die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 offensichtlich vorliegen oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von minde-

stens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
2. der Bundesminister des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1“ werden gestrichen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.“

12. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.“

13. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Übernahme zur Durchführung
eines Asylverfahrens

Ein Ausländer, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der

Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist.“

14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „will“ die Wörter „oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) eingereist ist“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.“

15. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„ § 26 a

Sichere Drittstaaten

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „anderen Staat“ durch die Wörter „sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseaus-

weises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Staat“ durch die Wörter „sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „bereits in einem anderen Staat“ durch die Wörter „bereits in einem sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26 a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt.“

18. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„ § 29 a

Sicherer Herkunftsstaat

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, auf Grund der von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel ist anzunehmen, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen,“ durch die Wörter „ist offensichtlich unbegründet,“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte

oder verfälschte Beweismittel abgestützt wird,

2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich, oder
6. er nach § 47 des Ausländergesetzes vollziehbar ausgewiesen ist.

(4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes vorliegen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34 a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wird oder
3. der Asylantrag nach § 29 Abs. 3 unbeachtlich ist.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, daß dem Aus-

länder auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

21. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„ § 32a

Ruhen des Verfahrens

(1) Das Asylverfahren eines Ausländers, dem nach der Stellung des Asylantrages eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a des Ausländergesetzes erteilt wird, ruht, solange er im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis dem Bundesamt anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat ge-
reist ist.“

23. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„ § 34 a

Abschiebungsanordnung

(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“

24. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„ § 35

Abschiebungsandrohung
bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

In den Fällen des § 29 Abs. 1 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. In den Fällen des § 29 Abs. 3 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Gleichzei-

tig ist der Verwaltungsvorgang dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigelegt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen.“

26. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34 a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung.“

27. Nach § 43 werden folgende §§ 43 a und 43 b eingefügt:

„§ 43 a

Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt

(1) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf ihm keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist unzulässig.

(2) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, finden

auf ihn die §§ 54 und 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(3) Der Bundesminister des Innern kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern, auf die nach Absatz 2 der § 54 des Ausländergesetzes keine Anwendung findet, für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Das Bundesamt setzt die Abschiebung entsprechend der Anordnung aus.

(4) Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, setzt das Bundesamt die Abschiebung vorübergehend aus, wenn diese sich als tatsächlich unmöglich erweist oder ein Aussetzungsgrund nach § 43 Abs. 3 vorliegt.

(5) Für den Widerruf der Aussetzung und die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren Duldung ist die Ausländerbehörde zuständig, sobald der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

§ 43 b

Paßbeschaffung

Für Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, hat der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.“

28. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz erfüllt.“

29. In § 49 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nicht möglich ist“ folgende Wörter eingefügt:

„oder wenn dem Ausländer nach § 32 a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden soll“.

30. In § 50 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 53 des Ausländergesetzes“ die Wörter „in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes“ eingefügt.

31. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrages.“

32. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im übrigen längstens sechs Monate.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „von der Ausländerbehörde“ gestrichen.

33. In § 67 Abs. 1 werden die bisherige Nummer 5 zur Nummer 6 und nach Nummer 4 die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a.“

34. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Folgeantrag, Zweitantrag“.

35. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32 a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.

(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. War der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist der Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) ist § 34 a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) kann der Ausländer nach § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne daß es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.“

36. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

Zweitantrag

(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a), mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, daß kein weiteres Asylverfah-

ren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 41 bis 43a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrages einen weiteren Asylantrag, gilt § 71."

37. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „soll in der Regel“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.

(5) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.“

38. Dem § 78 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.“

39. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Ruhen des Verfahrens

(1) Für das Klageverfahren gilt § 32a Abs. 1 entsprechend. Das Ruhen hat auf den Lauf von Fristen für die Einlegung oder Begründung von Rechtsbehelfen keinen Einfluß.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes dem Gericht anzeigt, daß er das Klageverfahren fortführen will.

(3) Das Bundesamt unterrichtet das Gericht unverzüglich über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes.“

40. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„§ 83

Besondere Spruchkörper

(1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefaßt werden.

(2) Die Landesregierungen können bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach die-

sem Gesetz durch Rechtsverordnung besondere Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben.“

41. Nach § 83 werden folgende §§ 83a und 83b eingefügt:

„§ 83a

Unterrichtung der Ausländerbehörde

Das Gericht darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen.

§ 83b

Gerichtskosten, Gegenstandswert

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben.

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren 6 000 Deutsche Mark, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 3 000 Deutsche Mark. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 500 Deutsche Mark und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 Deutsche Mark.“

42. § 85 wird wie folgt gefaßt:

„§ 85

Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1, sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, nicht rechtzeitig nachkommt oder
5. entgegen § 61 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, eine Erwerbstätigkeit ausübt.“

43. § 86 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt.“

44. In § 87 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Asylverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig abgeschlossen, ist das Bundesamt für die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, und für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nur zuständig, wenn ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird.“

45. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Verordnungsermächtigungen

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren hinsichtlich

1. der Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. der Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. der Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
4. der Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
5. des Informationsaustausches.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.“

Anlage I (zu § 26 a)

Österreich
Polen
Schweiz
Tschechische Republik
...

(Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten darüber hinaus im Gesetzgebungsverfahren die Prüfung für erforderlich, ob auch folgende Staaten aufgenommen werden sollten:

*Finnland
Norwegen
Schweden
Slowakische Republik
Ungarn)*

Anlage II (zu § 29 a)

Bulgarien
Rumänien
...

(Die Fraktionen stimmen darin überein, daß die Staaten

*Polen
Slowakische Republik
Tschechische Republik und
Ungarn*

vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung im Gesetzgebungsverfahren als sichere Herkunftsstaaten aufgenommen werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten darüber hinaus im Gesetzgebungsverfahren die Prüfung für erforderlich, ob auch folgende Staaten aufgenommen werden sollten:

*Ghana
Indien sowie
ggf. Gambia und Senegal)*

Artikel 2**Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.“

2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a**Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen**

(1) Verständigen sich der Bund und die Länder einvernehmlich darüber, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, ordnet die oberste Landesbehörde an, daß diesen Ausländern zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern. Die Anordnung kann vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 erteilt wird. Die Anordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis nur erteilt wird, wenn der Ausländer einen vor Erlaß der Anordnung gestellten Asylantrag zurücknimmt oder erklärt, daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 droht.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt oder einen nach Erlaß der Anordnung nach Absatz 1 gestellten Asylantrag zurücknimmt.

(3) Familienangehörigen eines nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländers darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erteilt werden.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis, wenn sie einem Ausländer erteilt wird, der einen Asylantrag gestellt und nicht nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 zurückzunehmen hat.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er darf seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur in dem Gebiet des Landes nehmen, das die Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, im Falle der Verteilung nur im Gebiet des Landes, in das er verteilt worden ist. Ist in einem Zuweisungsbescheid ein bestimmter Ort angegeben, hat der Ausländer an diesem Ort seinen Wohnsitz und gewöhnlichen

Aufenthalt zu nehmen. Die Ausländerbehörde eines anderen Landes kann in begründeten Ausnahmefällen dem Ausländer erlauben, in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen.

(6) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden.

(7) Ist der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes, wird ihm ein Ausweisersatz ausgestellt.

(8) Im Falle der Aufhebung der Anordnung kann die Aufenthaltsbefugnis widerrufen werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach Absatz 1 entfallen, hat der Ausländer das Bundesgebiet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis zu verlassen. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, auch wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat.

(10) Die Länder können Kontingente für die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 vereinbaren. Auf die Kontingente werden die Ausländer angerechnet, die sich bereits erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine im Bundesgebiet erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als zwölf Monaten besitzen, werden nicht angerechnet.

(11) Die Länder können vereinbaren, daß die aufzunehmenden Ausländer auf die Länder verteilt werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesminister des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Auf die Quote eines Landes werden die Ausländer angerechnet, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.

(12) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Widerspruch und Klage gegen eine Zuweisungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genann-

ten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird.“

4. In § 48 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. eine nach § 32a erteilte Aufenthaltsbefugnis besitzt,“.

5. § 54 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll.“

6. Dem § 55 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist.“

7. In § 60 Abs. 5 Satz 1 und § 61 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4,“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 bis 3,“ ersetzt.

8. Dem § 64 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erteilt wird.“

9. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.“

10. In § 78 Abs. 4 Satz 1 werden der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Falle des § 41 Abs. 3 Satz 2 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind.“

11. In § 82 Abs. 3 Satz 1 und § 83 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs“ jeweils durch die Wörter „bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise“ ersetzt.

12. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Einbürgerungsanspruch besteht nicht, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberech-

tigung ist. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.“

13. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „hat und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel“ durch die Wörter „hat, ist auf Antrag“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt,“.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Artikel 4

Übergangsvorschriften zu Artikel 1

1. Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Artikels 1 auch für Ausländer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben.
2. Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
 - a) § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Artikels 1 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.
 - b) § 26a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes findet nur auf die Ausländer Anwendung, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, aus Norwegen, Österreich, Schweden oder der Schweiz eingereist sind. Auf Ausländer, die aus einem anderen in der Anlage I zum Asylverfahrensgesetz bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27 und 29 Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Artikels 1 entsprechende Anwendung.
 - c) § 33 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes gilt nur für Ausländer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren Herkunftsstaat ausreisen.
 - d) Für Folgeanträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

3. Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

- a) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekanntgegeben worden ist.
- b) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
- c) Ist in den Fällen des § 36 des Asylverfahrensgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung rechtzeitig gestellt worden, bleibt die Abschiebung bis zur Entscheidung des Gerichts ausgesetzt.
- d) § 76 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet auf Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, keine Anwendung.
- e) Die Wirksamkeit einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes unberührt.

Artikel 5

Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Bonn, den 2. März 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Seit der Verabschiedung des Asylverfahrensgesetzes im Jahr 1982 hat sich die Zahl der Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl begehren, deutlich erhöht.

Beantragten 1982 noch 37 423 Personen Asyl, so war die jährliche Zugangszahl — nach einem zeitweiligen Rückgang — bis 1989 auf 121 318 Personen angewachsen. Seither haben sich die Zahlen der Asylbewerber sprunghaft erhöht:

1990 beantragten 193 063 Personen Asyl,
1991 bereits 256 112,
1992 ist die Zahl der Asylbewerber auf 438 191 Personen gestiegen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 ist nach mehreren früheren Novellierungen nochmals versucht worden, das Asylverfahren ohne Grundgesetzänderung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es zeichnet sich jedoch ab, daß auf diese Weise eine so hohe Zahl von Asylanträgen nicht zu bewältigen ist.

Deshalb haben am 6. Dezember 1992 CDU, CSU, SPD und F.D.P. vereinbart, eine Änderung des Grundgesetzes herbeizuführen, damit die unberechtigte Berufung auf das Asylrecht verhindert und der Schutz der tatsächlich politisch Verfolgten gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang haben sich die Parteien über weitere Zuwanderungsfragen verständigt, darunter die Schaffung einer Aufnahmeregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge außerhalb des Asylverfahrens und eine weitere Erleichterung der Einbürgerung für Ausländer.

II.

Eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist notwendig, um das Asylverfahren an die neue Verfassungslage anzupassen und die daraus folgenden Regelungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Änderungen des Asylverfahrens vor:

1. Ausschluß vom Asylverfahren

- Für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis nach dem neuen § 32a des Ausländergesetzes (AuslG) besitzen,
- für Ausländer, die aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sofern

nicht aus besonderen Gründen das Asylverfahren im Bundesgebiet durchzuführen ist.

2. Verkürzung des Asylverfahrens

- Für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten,
- für Ausländer, die gröblich wesentliche Mitwirkungspflichten verletzen, bei schweren Straftaten und in anderen Fällen offensichtlicher Unbegündetheit.

3. Verhinderung von Mißbräuchen

- Erweiterter Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen (insbesondere Sozialversicherungsträgern, Sozialämtern, Ausländerbehörden, Gesundheitsämtern, Strafverfolgungsorganen),
- Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen auch durch die Aufnahmeeinrichtung und in den Fällen der Einreiseverweigerung und der Zurückschiebung.

4. Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

- Weiterleitung Asylsuchender unmittelbar an die zuständige Aufnahmeeinrichtung,
- erweiterte Möglichkeiten, von der Anhörung abzusehen,
- erweiterte Möglichkeiten, einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen,
- Entscheidung durch den Einzelrichter als Regelfall,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine ortsnahe Durchführung der Gerichtsverfahren,
- Gerichtskostenfreiheit und gesetzliche Streitwertfestlegung.

5. Innerstaatliche Umsetzung des Schengener Übereinkommens

Weitere Änderungen des Asylverfahrensgesetzes ergeben sich aus der innerstaatlichen Umsetzung der asylrechtlichen Regelungen des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Artikel 28 bis 38). Der Entwurf eines Ratifikationsgesetzes zu diesem Übereinkommen liegt

dem Deutschen Bundestag bereits vor (Drucksache 12/2453).

Das Schengener Übereinkommen legt nach objektiven Kriterien fest, welcher der Vertragsstaaten für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Jedem Asylsuchenden wird die Prüfung seines Asylantrages in einem der Vertragsstaaten gewährleistet, d. h. der zuständige Staat ist zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet. Das materielle Asylrecht und das Asylverfahrensrecht richten sich nach dem nationalen Recht des zuständigen Staates. Dabei ist zu berücksichtigen, daß alle Vertragsstaaten zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention — GFK) gehören. Der zuständige Vertragsstaat ist verpflichtet, einen Asylsuchenden aus einem nicht zuständigen Vertragsstaat auf dessen Ersuchen zur Durchführung des Asylverfahrens zu übernehmen.

Ziel dieser Regelungen ist es,

- einerseits zu verhindern, daß Asylsuchende innerhalb des Vertragsgebietes zu „refugees in orbit“ werden, für deren Asylantrag sich aus formalen Gründen letztlich kein Staat verantwortlich fühlt,
- andererseits zu verhindern oder zu erschweren, daß ein Ausländer gleichzeitig oder nacheinander unter Ausnutzung des Wegfalls der Binnengrenzkontrollen Asylanträge in mehreren Vertragsstaaten stellt,
- die vorhandenen Ressourcen für die Durchführung von Asylverfahren nicht durch Mehrfachprüfungen zu belasten.

Die Bundesrepublik Deutschland muß die innerstaatlichen Voraussetzungen schaffen, um den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen zu können.

Dies betrifft zum einen die Verpflichtungen, im Falle ihrer Zuständigkeit das Asylverfahren durchzuführen und den Asylsuchenden ggf. von einem anderen Vertragsstaat zu übernehmen.

Zum anderen betrifft dies die Möglichkeit, einen Ausländer, der im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt hat, an den zuständigen Vertragsstaat zu überstellen. Verfassungsrechtlich ist diese Möglichkeit nunmehr in Artikel 16 a Abs. 5 des Grundgesetzes eröffnet.

Die zur Umsetzung des Schengener Übereinkommens notwendigen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes sind bereits so gefaßt, daß damit auch andere Zuständigkeitsabkommen wie das „Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags“ vom 15. Juli 1990 (Dubliner Übereinkommen) oder etwaige bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten umgesetzt werden können.

III.

Entsprechend der Parteienvereinbarung vom 6. Dezember 1992 wird das Ausländergesetz um eine besondere Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ergänzt, die sich an dem Status politisch Verfolgter nach der Genfer Konvention orientiert.

IV.

Schließlich werden im Zuge der Asylrechtsreform — unter dem Gesichtspunkt einer wirksameren Integration von auf Dauer hier lebenden Ausländern — im Vorgriff auf die umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts einige Verbesserungen im Einbürgerungsrecht vorgenommen. Sie betreffen einerseits das allgemeine Einbürgerungsrecht, das im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) geregelt ist, zum anderen die besonderen Tatbestände im Ausländergesetz (§§ 85, 86 AuslG).

Zu dem ersten Punkt gehören die Senkung der Einbürgerungsgebühren sowie der Verzicht auf die Forderung nach einheitlicher Staatsangehörigkeit in der Familie. Da dieser letztgenannte Grundsatz lediglich in den Einbürgerungsrichtlinien niedergelegt ist, die von den Ländern als eigene Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden, bedarf eine entsprechende Änderung der Praxis nur einer Absprache mit den Ländern, mit deren alsbaldigem Zustandekommen gerechnet werden kann.

Für die im Ausländergesetz normierten Tatbestände ist eine Umwandlung der bisherigen Regelansprüche in den §§ 85 und 86 in zwingende Rechtsansprüche sowie der Fortfall der Befristung des § 86 vorgesehen.

V.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll — auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer parlamentarischen Anhörung — die Notwendigkeit weiterer asylrechtlicher Regelungen geprüft werden.

1. Hierzu gehören insbesondere auch folgende Fragen:

- Wird das Ziel, Abschiebungen in sichere Drittstaaten ohne Aufschub durch ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren zu ermöglichen, durch den vorgesehenen Artikel 16 a Abs. 2 Satz 3 GG in Verbindung mit der Regelung des § 34 a Abs. 2 verfassungsrechtlich bedenkenfrei erreicht?
- Ist nach Auffassung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände für alleinreisende minderjährige Asylbewerber, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden müssen, wegen der anfallenden hohen Kostenbelastungen eine Verteilungsregelung notwendig?

2. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten die Aufnahme einer Regelung für notwendig, die

es ermöglicht, einem Ausländer, der an der Grenze um Asyl nachsucht, die Einreise auch dann zu verweigern, wenn der Ausländer unter Vortäuschung einer offensichtlich falschen Identität oder Staatsangehörigkeit einzureisen versucht und auf Befragen keine Gründe darlegt, die dies rechtfertigen, und seine wahre Identität oder Staatsangehörigkeit nicht offenbart.

3. Die Fraktion der CDU/CSU hält ferner für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten bei der Einreise auf dem Luftwege die Notwendigkeit für gegeben, das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen, da im Falle der Ablehnung des Asylantrages zumindest die Rückführung in den Staat des Abflughafens problemlos gesichert ist.

Sie schlägt hierfür folgende Regelung vor:

„§ 18a

Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Hat das Bundesamt den Asylantrag nach § 29a Abs. 1 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidung des Bundesamtes ist zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Die Grenzbehörde übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

(3) Anträge nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Gewährung der Einreise sind innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach dem Eingang des Antrages beim Verwaltungsgericht vollzogen werden, es sei denn, das Gericht hat den Antrag abgelehnt.

(4) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, daß der Asylantrag nach § 29a Abs. 1 als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. In diesem Falle sowie bei Gewährung der Einreise auf Anordnung des Gerichts sind § 18 Abs. 1 und die §§ 20 bis 22 und 50 entsprechend anzuwenden.“

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Abs. 1 wird redaktionell an die Änderung des Grundgesetzes angepaßt, in dem das Asylgrundrecht nunmehr in Artikel 16a Abs. 1 geregelt ist.

Zu Nummer 2

Zur Verhinderung des unberechtigten Leistungsbezugs bei Asylantragstellung unter verschiedenen Identitätsangaben sowie zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit ist eine Übermittlung personenbezogener Daten von Asylbewerbern zwischen den beteiligten Stellen entsprechend dem neugefaßten § 8 Abs. 3 erforderlich. Das gilt insbesondere für die Strafverfolgungsorgane, die Sozialämter, die Sozialversicherungsträger, die Ausländerbehörden und die Gesundheitsämter.

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist nur auf Ersuchen der dafür zuständigen Behörde zulässig. An Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger ist eine Datenübermittlung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Leistungsbezug vorliegen, z. B. wenn von einer Person mehrere Asylanträge gestellt worden sind.

Mit dieser Ergänzung des § 8 Abs. 3 soll der erforderliche Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen sichergestellt werden, damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein unberechtigter Leistungsbezug erkannt, verhindert und geahndet werden kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 10 Abs. 2 Satz 1 erfolgt zur Klarstellung. Das Zustellungsrecht unterscheidet zwischen Zustellung als besondere Form der Mitteilung und formlosen Mitteilungen.

Der neue Satz 2 ergänzt § 10 Abs. 2 für die Fälle, in denen dem Bundesamt von einer öffentlichen Stelle die Anschrift des Ausländers mitgeteilt wird, unter der er wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist. Wenn das Bundesamt in diesen Fällen an die Anschrift, die ihm mitgeteilt worden ist, zustellt, muß der Ausländer diese Zustellung gegen sich gelten lassen, sofern es sich um die letzte dem Bundesamt bekannte Anschrift handelt. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die zutreffende Anschrift des Ausländers mitgeteilt wurde. Die Verpflichtung des Ausländers nach Absatz 1 bleibt unberührt. Unberührt bleiben ferner — wie schon bisher — die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG und entsprechende landesrechtliche Vorschriften.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 gibt dem Bundesamt die Möglichkeit, in den Fällen, in denen Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten ein gemeinsames Asylverfahren betreiben, die für diese Personen bestimmten Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammenzufassen und einem Ehegatten oder Elternteil zuzustellen. Voraussetzung ist, daß der genannte Personenkreis jeweils ein gemeinsames Asylverfahren unter derselben Anschrift betreibt. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen anzugeben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. Soweit der Ausländer einen Bevollmächtigten oder Empfangsberechtigten bestellt hat, ist diesem zuzustellen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Sonderregelung für Asylbewerber, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind und keinen Bevollmächtigten oder Empfangsberechtigten bestellt haben. In diesen Fällen kann die Zustellung dadurch bewirkt werden, daß zuzustellende Schriftstücke gegen Empfangsbekanntnis dem Leiter der Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann statt des Leiters der Aufnahmeeinrichtung einen anderen Empfangsberechtigten (z. B. einen dort tätigen Bediensteten der Ausländerbehörde) benennen. Der Ausländer muß nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen gegen sich gelten lassen. Der Empfangsberechtigte hat die Zustellungen und formlose Mitteilungen in geeigneter Weise bekanntzumachen. Der Ausländer ist verpflichtet, sich zur Vermeidung von Nachteilen regelmäßig nach Posteingängen zu erkundigen. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG und entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 5 stellt klar, daß die Vorschriften über die Ersatzzustellung unberührt bleiben.

Zu Buchstabe c

Als redaktionelle Folgeänderungen werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 6 und 7.

Zu Nummer 4

Die Regelung des neuen § 12 Abs. 3 entspricht den Anforderungen der Praxis. Es bedarf weder der Prüfung der familienrechtlichen Vertretungsregelungen des Herkunftsstaates noch der Prüfung der Vertretungsbefugnis im Einzelfall. Dies gilt allerdings nur vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Nummer 5

Der dem § 13 angefügte Absatz 3 entspricht dem Anliegen, die Zuwanderung steuern und begrenzen

zu können. Mit der Verpflichtung des Ausländers, der keine Einreisepapiere besitzt, den Asylantrag bereits an der Grenze zu stellen, soll einem illegalen Aufenthalt des Ausländers entgegengewirkt und das Asylverfahren möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Zugleich wird klargestellt, daß die Anwendung der für die Einreise aus sicheren Drittstaaten geltenden Regelungen nicht durch illegale Einreisen umgangen werden darf.

Die Verpflichtung des Ausländers zur unverzüglichen Meldung bei einer Aufnahmeeinrichtung oder dazu, bei der Ausländerbehörde oder der Polizei unverzüglich um Asyl nachzusuchen, falls er unerlaubt eingereist ist, korrespondiert mit der Vorschrift des Artikels 31 Abs. 1 GFK über die Strafbefreiung.

Zu Nummer 6

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG besitzen, sollen während der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nicht zusätzlich einen Asylantrag stellen können. Deshalb wird für sie nach § 14 Abs. 3 die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Asylantrag zu stellen. Der Ausschluß vom Asylverfahren gilt nur, wenn und solange der Ausländer im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist. Sobald diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt, etwa weil die Aufnahmevorschrift für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufgehoben ist, findet § 14 Abs. 3 keine Anwendung mehr. Der Ausländer kann dann einen Asylantrag stellen, der allerdings gegebenenfalls als unbeachtlicher Folgeantrag nach § 71 nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens führt. Der Ausländer kann sich auch bei jedem Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis erneut entscheiden, ob er weiterhin den Status eines Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlings behalten und die Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis beantragen oder statt dessen einen Asylantrag stellen will.

Der vorübergehende Ausschluß vom Asylverfahren steht mit Artikel 16 a Abs. 1 GG in Einklang, weil der von der Verfassung geforderte Schutz vor Verfolgung gewährt wird. Der Ausschluß vom Asylverfahren bedeutet keine — dem einfachen Gesetzgeber nicht zustehende — Einschränkung des Artikels 16 a Abs. 1 GG. Vielmehr wird nur deklaratorisch „nachgezeichnet“, daß ein anderweitig gewährter Schutz nach dem durch den Zufluchtsgedanken geprägten normativen Leitbild des Grundrechts einen asylrechtlichen Schutz suspendiert.

Von der Asylberechtigung unterscheidet sich der Status der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge im wesentlichen nur in folgenden Punkten:

Das Aufenthaltsrecht ist befristet, ein Reiseausweis für Flüchtlinge wird nicht ausgestellt, es besteht kein Rechtsanspruch auf Nachzug von Familienangehörigen; außerdem wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Maßgabe des Arbeitsmarktes erlaubt, es fehlt aber die völlige Gleichstellung mit Deutschen im Bereich der Erwerbstätigkeit und Berufsausübung.

Die für Asylberechtigte insoweit günstigeren Regelungen sind verfassungsrechtlich nicht zwingend

geboten. Insbesondere schützt auch das Grundrecht auf Asyl nur für die Dauer der Gefährdungslage, erfordert also nicht die Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts. Der Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises folgt nicht aus dem Grundgesetz, sondern aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Jedenfalls bei befristeter Schutzgewährung, die an ihrer Natur nach vorübergehende Gefährdungslagen anknüpft, gibt die Verfassung keinen Anspruch auf Familiennachzug. Ebensowenig ist in diesen Fällen die völlige Gleichstellung mit Deutschen hinsichtlich des Erwerbslebens geboten.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den vorübergehenden Ausschluß vom Asylverfahren können auch dadurch ausgeräumt werden, daß die Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG nur für die von dem Ausländer gewünschte Dauer erteilt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die in § 15 Abs. 2 nicht abschließend geregelten Mitwirkungspflichten des Ausländers werden um die Nummer 6 ergänzt. Der Ausländer ist danach verpflichtet, bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, soweit er nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes ist. Es soll erreicht werden, daß nach negativem Ausgang des Asylverfahrens die Rückführung des Ausländers in seinen Herkunftsstaat nicht dadurch verzögert oder verhindert wird, daß der Ausländer seine notwendige Mitwirkung zur Erlangung von Identitätspapieren unterläßt.

Als redaktionelle Folgeänderung wird die bisherige Nummer 6 zur Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des neuen Absatzes 4 erweitert die bisher in § 16 Abs. 2 geregelte Befugnis zur Durchsichtung des Ausländers und von Sachen auch für die Fälle, in denen es der Ausländer unterläßt, die erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die sich in seinem Besitz befinden, vorzulegen, auszuhändigen oder zu überlassen, sofern die mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden Anhaltspunkte dafür haben, daß der Ausländer im Besitz solcher Unterlagen ist. Die Erweiterung der Durchsichtungsbefugnis auf sonstige Unterlagen im Sinne von § 15 Abs. 3 ist insbesondere für die Zurückschiebung und die Abschiebung in Drittstaaten notwendig, da diese regelmäßig die Rücknahme von Ausländern von dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung der Einreise aus ihrem Hoheitsgebiet abhängig machen.

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Als Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 22) wird die Zuständigkeit für erkennungsdienstliche Maßnahmen auf die Aufnahmeeinrichtung erweitert, bei der sich der Ausländer meldet. Die Durchsichtungsbefugnis ist nunmehr in § 15 Abs. 4 geregelt.

Zu Buchstabe b

Nach § 18 Abs. 5 soll künftig auch bei den Ausländern eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen werden, die zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden. In diesen Fällen bedarf es allerdings nicht der im bisherigen § 16 Abs. 6 Nr. 4 vorgesehenen achtjährigen Aufbewahrungsfrist. Deshalb wird in der neuen Nummer 4 des Absatzes 6 vorgesehen, daß die Aufbewahrungsfrist in diesen Fällen nur drei Jahre beträgt.

Als redaktionelle Folgeänderung wird die bisherige Nummer 4 zur Nummer 5.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch das Asylbewerberverteilungsverfahren EASY kann die zuständige Aufnahmeeinrichtung, die nicht in jedem Fall die nächstgelegene sein muß, frühzeitig festgestellt werden. Die vorgesehene Ergänzung in § 18 Abs. 1 ermöglicht die unmittelbare Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung und dient der Beschleunigung des Verfahrens. Soweit die zuständige Aufnahmeeinrichtung von der weiterleitenden Stelle nicht kurzfristig festgestellt werden kann, ist der Ausländer wie bisher an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

Zu Buchstabe b

Bereits nach der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 konnte einem Ausländer die Einreise verweigert werden, wenn er sich aufgrund einer im individuell-konkreten Fall gefundenen Sicherheit in einem Drittstaat bei der Einreise offensichtlich nicht mehr in einer ausweglosen Lage befand und deshalb des asylrechtlichen Schutzes der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bedurfte.

Die neue Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 gibt der Grenzbehörde die Befugnis, unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles einem Ausländer die Einreise zu verweigern, der auf Grund der abstrakt-generellen Regelung des § 26a des Schutzes der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bedarf. Die Festlegung der sicheren Drittstaaten hat nach Artikel 16a Abs. 2 GG der Gesetzgeber unter Beachtung der dort genannten Kriterien vorzunehmen. Die Einreise aus einem sicheren Drittstaat bewirkt den Ausschluß der Berufung auf das Asylgrundrecht, so

daß auch keine aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen i. S. eines vorläufigen Bleiberechts entstehen. Dies ermöglicht es, den Ausländer an der Grenze zurückzuweisen.

Die neue Nummer 2 faßt die Regelungen des bisherigen § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ohne inhaltliche Änderung zusammen.

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 gibt der Grenzbehörde die Möglichkeit, einem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Bei der Prüfung der „besonders schweren Straftat“ ist auf die Straftat im strafprozessualen Sinne (§ 264 StPO) abzustellen.

Die Vorschrift sieht in Übereinstimmung mit Artikel 33 Abs. 2 GFK für die näher konkretisierten Fälle eine Ausnahme von dem Verbot der Zurückweisung an der Grenze vor.

Zu Buchstabe c

Der neue § 18 Abs. 4 bestimmt, daß die Regelung des Absatzes 2 keine Anwendung findet, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder wenn es der Bundesminister des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat. In diesen Fällen darf die Einreise aus dem sicheren Drittstaat (§ 26 a) nicht verweigert werden.

Zu Buchstabe d

Die Grenzbehörden haben nach § 18 Abs. 5 auch in den Fällen der Einreiseverweigerung und Zurückweisung eine erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß im Falle eines späteren Aufgriffs im Bundesgebiet sowohl für ein Asylverfahren als auch für die Durchführung von Rückübernahmeabkommen der Nachweis des Voraufenthalts in dem anderen Staat geführt werden kann.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 19 Abs. 1 wird aus den gleichen Gründen vorgenommen wie die Ergänzung zu § 18 Abs. 1 (s. o. Nummer 9 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 ist erforderlich, um durch eine möglichst frühzeitige erkennungsdienstliche Behandlung mehrfache Asylantragstellungen zu verhindern oder zu erschweren. Zugleich soll sichergestellt werden, daß die in Verwahrung genommenen Dokumente später dem Ausländer zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 gibt der Ausländerbehörde die Befugnis, einen Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) unerlaubt eingereist ist, ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 AuslG zurückzuschieben. Die Ausländerbehörde soll damit die Möglichkeit erhalten, in den Fällen, in denen ein Ausländer illegal eingereist ist und zweifelsfrei festgestellt werden kann, daß der Ausländer über einen sicheren Drittstaat gekommen ist, ihn unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 AuslG in den Drittstaat zurückzuschieben. In den übrigen Fällen ist der Ausländer an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde zur Zurückschiebung endet, sobald der Ausländer bei einer Außenstelle des Bundesamtes einen Asylantrag gestellt und damit die Aufenthaltsgestattung erworben hat.

Zu Buchstabe d

Als redaktionelle Folgeänderung wird Absatz 3 zu Absatz 4.

Zu Nummer 11

Die Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 2 soll sicherstellen, daß die erkennungsdienstlichen Unterlagen zunächst dem Bundesamt zugeleitet und erst von dort aus an das Bundeskriminalamt zur Auswertung übermittelt werden. Die Regelung ist auch aus verfahrenstechnischen Gründen geboten, um die Zahl der auszuwertenden erkennungsdienstlichen Unterlagen beim Bundeskriminalamt zu verringern.

Zu Nummer 12

Die Anfügung in § 22 Abs. 1 Satz 2 dient der möglichst frühzeitigen erkennungsdienstlichen Erfassung des Ausländers, soweit die Aufnahmeeinrichtungen hierzu in der Lage sind.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift des § 22 a regelt die Rechtsstellung von Ausländern, die übernommen wurden, weil die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völker-

rechtlichen Vertrages zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet ist.

Satz 1 ist erforderlich, weil bei einem von einem anderen Vertragsstaat übernommenen Ausländer zunächst noch kein Asylgesuch vorliegt.

Satz 2 begründet für den übernommenen Ausländer die Pflicht, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesminister des Innern oder von der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist. Als Stellen, zu denen der Ausländer sich zu begeben hat, kommen die in den §§ 18 bis 20 angeführten Stellen (Grenzbehörde, Ausländerbehörde, Polizei und Aufnahmeeinrichtung) in Betracht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Ausländers in § 24 Abs. 1 Satz 3 soll der Ermittlung der Tatsachen dienen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Ist der Ausländer nach eigenen Angaben aus einem sicheren Drittstaat eingereist, kann das Bundesamt von der Anhörung absehen, wenn eine Entscheidung nach § 34 a ergehen soll, da es in diesem Fall nicht auf die individuelle Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat ankommt.

Zu Buchstabe b

In den Fällen der im Bundesgebiet geborenen Kinder unter sechs Jahren kann regelmäßig politische Verfolgung aus in der Person des Kindes liegenden Gründen ausgeschlossen werden. Da in diesen Fällen eine etwaige Gefährdung allenfalls an eine mögliche Verfolgung der Eltern anknüpft, ist die Anhörung zum Verfolgungsschicksal der Kinder regelmäßig nicht zu einer weiteren Sachaufklärung geeignet.

Zu Nummer 15

Der neue § 26a enthält die zur Umsetzung von Artikel 16a Abs. 2 GG erforderlichen Regelungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 normiert in Übereinstimmung mit Artikel 16a Abs. 2 GG den Grundsatz, daß sich derjenige nicht auf Artikel 16a Abs. 1 GG berufen kann, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Satz 2 stellt klar, daß dieser Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird.

Die Regelung beruht darauf, daß ein vor politischer Verfolgung Flüchtender in dem ersten Staat um Schutz nachsuchen muß, in dem ihm dies möglich ist. Außerdem muß es dem Ausländer möglich sein, nach Rückkehr in den sicheren Drittstaat, über den er eingereist ist, ein dort eingeleitetes Verfahren auf Schutzgewährung zu Ende zu führen oder ein noch nicht gestelltes Schutzersuchen nachzuholen. Die

Drittstaatenregelung erschöpft sich insgesamt nicht in Feststellungen über den Reiseweg des Asylsuchenden, sondern sie hat auch die Rückkehr des Betroffenen in den schutzbietenden Drittstaat zum Ziel.

Daraus folgt nach Auffassung von SPD und F.D.P., daß die Anwendung der Drittstaatenregelung nicht losgelöst von der Kenntnis über den konkreten, für die Rückkehr des Ausländers in Frage kommenden Drittstaat erfolgen kann. Deshalb erfordert der Ausschlußtatbestand des Absatzes 1 die Feststellung, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist.

Nach Auffassung der CDU/CSU bedarf die Annahme des Ausschlußtatbestandes einer solchen Feststellung nicht; ausreichend ist vielmehr die Feststellung, daß er nicht über einen anderen Weg als über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Satz 3 Nr. 1 nimmt von der Regelung des Satzes 1 die Fälle aus, in denen das Asylverfahren wegen einer bereits vor der Einreise in den sicheren Drittstaat erteilten Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet hier durchzuführen ist. Satz 3 Nr. 2 stellt klar, daß dem Ausländer ein Voraufenthalt in einem sicheren Drittstaat nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Drittstaat zuständig ist. Satz 3 Nr. 3 bezieht sich auf die Fälle, in denen von einer Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung abgesehen wurde, weil der Bundesminister des Innern es aus völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hatte.

Sichere Drittstaaten im Sinne dieser Regelung sind — außer den Mitgliedstaaten der EG — nur Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Danach muß insbesondere gewährleistet sein, daß Ausländer, die sich auf ihre Flüchtlingseigenschaft berufen, dort

- nicht politisch verfolgt werden,
- nicht den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwider einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sind,
- nicht den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention zuwider in ihren Herkunftsstaat abgeschoben werden und
- die Möglichkeit haben, sich an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates mit einem Schutzersuchen an die dortigen Behörden zu wenden.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 16a Abs. 2 GG sind sichere Drittstaaten alle Mitgliedstaaten der EG sowie die weiteren vom Gesetzgeber festgelegten Staaten. Diese Festlegung erfolgt in der Anlage I.

Anlage I soll keine abschließende Aufzählung aller Staaten enthalten, die die Kriterien eines sicheren Drittstaates erfüllen. Aufgenommen werden nur Anrainerstaaten sowie weitere europäische Staaten, die nach den Erfahrungen der Praxis für die Einreise von Ausländern von Bedeutung sind.

Bei der Aufnahme in Anlage I ist im Rahmen einer umfangreichen Prüfung an Hand der vorstehend beschriebenen Kriterien die Praxis der Staaten bei der Anwendung ihres Flüchtlings-, Asyl- und Ausländerrechts unter Heranziehung der von den Behörden des Bundes gewonnenen Erkenntnisse, von Rechtsprechung sowie von Materialien des UNHCR und internationaler Menschenrechtsorganisationen untersucht worden.

Wegen der europäischen Lastenverteilung wird auf die Parteienvereinbarung vom 6. Dezember 1992 verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anwendung des § 26a auf einen Staat vorübergehend auszusetzen hat, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates es erfordern.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf sechs Monate begrenzt, damit die abschließende Entscheidung dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt.

Zu Nummer 16

Da für Einreisen aus einem sicheren Drittstaat nunmehr § 26a gilt, werden § 27 Abs. 1 und 3 auf die Fälle des Voraufenthalts in einem sonstigen Drittstaat beschränkt und Absatz 2 an diese Differenzierung redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 29 Abs. 1 wird dem veränderten Anwendungsbe-
reich des § 27 redaktionell angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Übereinkommens und das Dubliner Übereinkommen sehen vor, daß der zur Durchführung eines Asylverfahrens zuständige Vertragsstaat verpflichtet ist, den Asylbewerber zu übernehmen. Ferner sehen diese Übereinkommen vor, daß ein Vertragsstaat die Zuständigkeit, z. B. bei engen familiären Bindungen des Ausländers, übernehmen kann. In diesen Fällen wird der im Bundesgebiet gestellte Asylantrag als unbeachtlich behandelt, wenn der andere Vertrags-

staat seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens bestätigt hat.

Zu Nummer 18

§ 29a enthält erforderliche Vorschriften für die Umsetzung des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 GG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 GG, daß der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, es sei denn, auf Grund der von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel ist anzunehmen, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Nur ein solches Vorbringen des Ausländers widerlegt die Vermutung der Nichtverfolgung.

Zu Absatz 2

Wie in Artikel 16a Abs. 3 GG vorgesehen, werden die sicheren Herkunftsstaaten durch den Gesetzgeber festgelegt. Nach Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 GG können europäische und außereuropäische Staaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Solche Staaten werden in Anlage II bezeichnet. Wie bei der Regelung der sicheren Drittstaaten wird auch bei der Anlage II von einer Aufzählung aller Staaten abgesehen, die die im Grundgesetz festgelegten Kriterien erfüllen.

Der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein umfangreicher Kriterienkatalog zugrunde gelegt worden:

— Höhe der Anerkennungsquote in den vergangenen Jahren,

— allgemeine politische Lage

(u. a. demokratische Struktur des Staates, unabhängige Gerichtsbarkeit, Mehrparteiensystem, Recht auf freie Meinungsäußerung),

— Achtung der Menschenrechte

(u. a. Beachtung der Grundsätze der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere VN-Konvention über die zivilen und bürgerlichen Rechte, EMRK und VN-Konvention gegen Folter),

— Bereitschaft des Herkunftsstaates, unabhängigen internationalen Organisationen zur Überwachung der Menschenrechtslage Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet zu gewähren,

— Stabilität des Landes

(u. a. Prognose, daß mit wesentlichen Veränderungen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist).

Diese Kriterien sind unter Heranziehung der von den Behörden des Bundes gewonnenen Erkenntnisse, von Rechtsprechung sowie Materialien des UNHCR und internationaler Menschenrechtsorganisationen untersucht worden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig vorliegen müssen. Sie orientieren sich im übrigen an dem Kriterienkatalog der Schweiz bei der Einstufung von Ländern als „safe countries“ und entsprechen den Schlußfolgerungen der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten vom 30. November/1. Dezember 1992 betreffend Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der in § 26 a Abs. 3 für sichere Drittstaaten getroffenen Regelung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die rein redaktionelle Änderung soll klarstellen, daß ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beruht auf der durch Artikel 16 a Abs. 4 GG neu eröffneten Möglichkeit, daß der Gesetzgeber weitere Fallgruppen festlegen kann, in denen unbegründete Asylanträge als offensichtlich unbegründet mit der Folge eines verkürzten und beschleunigten gerichtlichen Verfahrens abgelehnt werden können. Stets aber ist zu prüfen, ob der Ausländer politisch verfolgt im Sinne des Artikels 16 a Abs. 1 GG ist.

Nummer 1 regelt die Fälle, in denen das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt wird. Da es zu den Obliegenheiten des Ausländers gehört, die Gründe, auf die er sich in seinem Asylverfahren beruft, vollständig darzulegen, soweit es sich um sein persönliches Schicksal handelt, ist die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet gerechtfertigt. Dasselbe gilt, wenn er gefälschte oder verfälschte Beweismittel vorlegt.

Im allgemeinen ist der Asylantrag in den Fällen der Nummer 1 — entsprechend der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis — bereits offensichtlich unbegründet im Sinne des Absatzes 1, wenn dem Bundesamt keine Tatsachen bekannt sind, die eine andere Annahme rechtfertigen.

Nummer 2 liegt die Erwägung zugrunde, daß ein individuelles Verfolgungsschicksal nur festgestellt werden kann, wenn die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten bekannt sind, und daß ein politisch Verfolgter in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsucht, weil er auf den Schutz deutscher Behörden vertraut. Es ist dem Ausländer daher zuzumuten, spätestens gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Bundesamt seine Identität oder Staatsangehörigkeit darzulegen oder Angaben dazu zu machen.

Nummer 3 regelt den Fall, daß während des laufenden Asylverfahrens unter Angabe anderer Personalien der Ausländer einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig macht. In diesem Falle ist der erste Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, sofern er unbegründet ist, während der weitere Asylantrag unzulässig ist und nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

Nummer 4 bezieht sich zum einen auf Fälle, in denen sich der Ausländer bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufgehalten hat und erst nach Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung oder in einem Ausweisungsverfahren einen Asylantrag stellt. Zum anderen betrifft die Vorschrift auch sukzessive Asylantragstellungen von Familienangehörigen und die Antragstellung nach längerem illegalem Aufenthalt. Der Anwendungsbereich der Nummer 4 kann sich mit dem der Nummer 5 überschneiden.

Nummer 5 sanktioniert die grobliche Verletzung der in der Vorschrift bezeichneten Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers, es sei denn, der Ausländer hat die Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten, oder die pflichtgemäße Mitwirkung war ihm aus wichtigem Grunde nicht möglich. Die grobliche Verletzung wird in der Regel vorliegen, wenn die Einreise über einen sicheren Drittstaat anhand der Umstände des Falles festgestellt werden kann, eine Identifizierung des Drittstaates mangels Mitwirkung des Antragstellers aber nicht möglich ist.

Nummer 6 betrifft die Fälle, in denen der Ausländer wegen erheblicher Kriminalität nach § 47 AuslG vollziehbar ausgewiesen ist.

Zu Absatz 4

In den Fällen des § 51 Abs. 3 AuslG, der dem Artikel 33 Abs. 2 GFK entspricht, darf auch ein anerkannter Asylberechtigter in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Daher ist es gerechtfertigt, in solchen Fällen bereits einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Als redaktionelle Folgeänderung wird Absatz 3 zu Absatz 5.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Die neuen Vorschriften in § 31 Abs. 1 enthalten besondere Zustellungsregelungen für den Fall, in dem eine Abschiebungsanordnung nach § 34 a ergeht. Der Bescheid über eine nur nach § 26 a erfolgte Ablehnung des Asylantrages und die Abschiebungsanordnung sind abweichend von der allgemeinen Regelung (auch des § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG) dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll ein Abdruck der Entscheidung auch diesem zugeleitet werden. Dem Ausländer kann der Bescheid auch durch die für die Abschiebung oder die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Da die Rückführung in Drittstaaten aus tatsächlichen Gründen in der Regel nur kurzfristig möglich ist, ist die abweichende Zustellungsregelung erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 30 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5 geworden ist.

Zu Buchstabe c

Wird der Ausländer vom Bundesamt als Asylberechtigter anerkannt (Nummer 1) oder hat das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt (Nummer 2), kann von der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG im Hinblick auf diesen Staat abgesehen werden, da der Ausländer ohnehin nicht dorthin abgeschoben werden darf.

Von der Feststellung von Abschiebungshindernissen kann nach Nummer 3 auch abgesehen werden, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit einem sicheren Drittstaat dieser für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In diesen Fällen kommt nur eine Abschiebung des Ausländers in diesen Vertragsstaat in Betracht.

Zu Buchstabe d

Macht das Bundesamt von der Möglichkeit Gebrauch, den Asylantrag nur nach § 26 a abzulehnen, prüft es nicht die Verfolgungsgründe. Es kann sich daher auf die Feststellung beschränken, daß dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.

Zu Buchstabe e

Als redaktionelle Folgeänderung wird Absatz 4 zu Absatz 5.

Zu Nummer 21**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ordnet das Ruhen des Asylverfahrens für den Zeitraum an, in dem der Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG besitzt. Bedeutung hat die Vorschrift nur für die Fälle, in denen die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht die Rücknahme des Asylantrages voraussetzt.

Absatz 2 gibt dem Bundesamt die Möglichkeit, auf Grund der Fiktion der Rücknahme des Asylantrages das Asylverfahren abzuschließen, wenn der Ausländer nicht binnen eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Text des § 33 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Fiktion der Rücknahme bei Reisen in den Herkunftsstaat während des Asylverfahrens ist gerechtfertigt, weil der Ausländer offenbar selbst davon ausgeht, daß ihm dort keine beachtliche Verfolgung droht. In diesen Fällen bedarf es zur Einstellung des Verfahrens durch das Bundesamt weder einer Betriebsaufforderung noch einer Fristsetzung.

Zu Nummer 23**Zu Absatz 1**

Das Absehen von einer Abschiebungsandrohung ist erforderlich, da in dem verkürzten Verfahren eine Rückführung in den Drittstaat regelmäßig nur kurzfristig durchgeführt werden kann und die Möglichkeit einer freiwilligen Rückreise in den Drittstaat im allgemeinen nicht besteht. Die Rücknahmeüber-einkommen begründen kein individuelles Einreise-recht in den Drittstaat für den Ausländer. Das Bundesamt darf die Anordnung nach § 34 a erst treffen, wenn die Abschiebung in den sicheren Drittstaat durchgeführt werden kann. Satz 2 stellt klar, daß der Ausländer die Möglichkeit der Abschiebung nach § 34 a nicht durch Rücknahme des Asylantrages unterlaufen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist die gesetzliche Umsetzung des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 3 GG. Die Möglichkeit einer Klageerhebung bleibt unberührt.

Die Fraktion der SPD hat Zweifel, ob Absatz 2 in der vorliegenden Fassung von Artikel 16a Abs. 2 Satz 3 GG gedeckt ist (vgl. im übrigen A. Abschnitt V).

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu gefaßten § 29 und die Einfügung des § 34a.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Regelung soll den Verzögerungen entgegenwirken, die durch die Aktenübersendung an das Gericht und die Gewährung von Akteneinsicht entstehen können. Dem Gericht soll der Verwaltungsvorgang des Bundesamtes schon bei Eingang eines etwaigen Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz vorliegen. Eine Akteneinsicht wird regelmäßig entbehrlich, weil dem Ausländer bzw. seinem Bevollmächtigten der Akteninhalt zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift sieht wie bisher die Frist von einer Woche für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vor. Zur erleichterten Abwicklung des Verfahrens wird dem Ausländer die Vorlage des angefochtenen Bescheides aufgegeben. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 für die Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenen Regelungen. Eine Angabe der zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel wird nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben. Im Hinblick auf den strengeren Prüfungsmaßstab des Absatzes 4 Satz 1 und die in Absatz 4 Satz 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen des Untersuchungsgrundsatzes ist der Ausländer jedoch auch künftig zu möglichst umfassendem Vortrag angehalten.

Der neue Satz 4 sieht vor, daß über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO grundsätzlich im schriftlichen Verfahren zu entscheiden ist. Die gegenwärtig teilweise zu beobachtende Praxis, das Eilverfahren zusammen mit dem Hauptsacheverfahren als eine Art beschleunigtes Gesamtverfahren zu betreiben, soll für diese Fälle aufgehoben werden.

Der bisherige § 36 Abs. 2 Satz 5, wonach die Abschiebung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt ist, wird Satz 8 und in der Weise modifiziert, daß bereits die zurückweisende Entscheidung des Gerichts die Abschiebung ermöglicht; das Absetzen der Entscheidungsgründe und die förmliche Zustellung der Entscheidung brauchen nicht abgewartet zu werden.

Ergänzt wird diese Regelung durch die neuen Sätze 5 bis 7, die eine unverzügliche Entscheidung über den

Antrag sicherstellen sollen. Die Entscheidung soll im Regelfall innerhalb von einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Ausreisefrist ergehen. Dieser Zeitraum ist notwendig, aber regelmäßig auch ausreichend, um dem Gericht eine Entscheidung über den Aussetzungsantrag zu ermöglichen. Die Entscheidung kann rasch ergehen, weil dem Gericht die Verwaltungsvorgänge bei Antragseingang bereits zur Verfügung stehen, der Prüfungsumfang eingeschränkt ist und die schriftlichen Entscheidungsgründe nicht innerhalb der Wochenfrist vorliegen müssen. Ist es wegen besonderer Umstände ausnahmsweise nicht möglich, innerhalb einer Woche zu entscheiden, kann die Frist für die Entscheidung um eine weitere Woche verlängert werden. Hierüber hat die Kammer durch Beschluß zu entscheiden. Die Zuständigkeit des Einzelrichters zur Sachentscheidung bleibt unberührt. Kann eine Entscheidung auch innerhalb dieser Frist nicht ergehen, weil besonders schwerwiegende Gründe eine zeitgerechte Entscheidung nicht möglich machen, kann die Kammer die Frist wiederum um jeweils eine weitere Woche verlängern. Unabhängig von den Fristen für die Entscheidung wird durch Satz 8 sichergestellt, daß ein Ausländer nicht vor der gerichtlichen Entscheidung abgeschoben wird.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 schränkt entsprechend dem Artikel 16a Abs. 4 GG den Prüfungsumfang des Gerichts ein und normiert inhaltliche Voraussetzungen dafür, wann das Gericht eine Abschiebung aussetzen darf. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung setzt danach ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes voraus. Geringe Zweifel reichen nicht aus. Bei seiner Prüfung beschränkt sich das Gericht auf den Vortrag der Beteiligten. Tatsachen, die ihm von Amts wegen bekannt sind, hat es allerdings zu berücksichtigen. Vorbringen, das dem Ausländer bereits im Verwaltungsverfahren möglich gewesen wäre, kann das Gericht zurückweisen.

Zu Nummer 26

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 34a. Das Bundesamt unterrichtet in den Fällen, in denen es die Zustellung selbst durchführt, die Ausländerbehörde über die Zustellung der Abschiebungsanordnung.

Zu Nummer 27

Zu § 43a

Die eingefügte Vorschrift des § 43a ist erforderlich, da in beschleunigten Verfahren über offensichtlich

unbegründete Fälle auch weitere ausländerrechtliche Zuständigkeiten beim Bund liegen sollen, solange der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet ist.

Zu Absatz 1

Danach sind Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung bereits unzulässig. Durch diese Regelung soll das Bundesamt von einer Bescheidung der ohnehin regelmäßig aussichtslosen Anträge (§ 11 Abs. 1 AuslG) entlastet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt die Anwendung des § 54 AuslG aus. Damit werden unterschiedliche Anordnungen von Bund und Ländern hinsichtlich derselben Personengruppe vermieden.

Die Unanwendbarkeit des § 55 Abs. 3 AuslG entspricht der bisherigen Rechtslage, da bei gerichtlicher Bestätigung der Abschiebungsandrohung § 55 Abs. 4 AuslG die Anwendung des § 55 Abs. 3 ausschließt. Für abgelehnte Asylbewerber gilt statt des § 55 Abs. 3 AuslG die auch vom Bundesamt zu beachtende Vorschrift des § 43 Abs. 3 AsylVfG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine auf Grund des Absatzes 2 erforderliche Sonderregelung über die Aussetzung von Abschiebungen aus den in § 54 AuslG genannten Gründen. Die Zuständigkeitsübertragung auf den Bundesminister des Innern ist aus den zu Absatz 2 dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Aussetzungsbefugnis des Bundesministers des Innern wird auf längstens sechs Monaten befristet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist eine reine Zuständigkeitsregelung. Das Bundesamt ist für die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen einer tatsächlichen Unmöglichkeit oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 zuständig.

Im letzteren Falle ist Rechtsgrundlage der Maßnahme allein § 43 Abs. 3, d. h. auch das Bundesamt hat über die Aussetzung nach Ermessen zu entscheiden. Die Zuständigkeitsvorschrift des § 43 a Abs. 4 verstärkt diese Ermessensvorschrift nicht zu einer zwingenden Regelung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß nach Beendigung der Pflicht des Ausländers, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wieder die Zuständigkeit der Ausländerbehörde

für die ausländerrechtlichen Entscheidungen gegeben ist.

Zu § 43 b

Nach dieser Vorschrift wird der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Aufgabe der Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe zuständig. Diese Vorschrift entspricht der Forderung, möglichst frühzeitig die Paßbeschaffung in die Wege zu leiten.

Für das Tätigwerden des Bundes bedarf es keiner Einzellersuchen der jeweiligen Ausländerbehörde. Die Paßbeschaffung durch den Bund entspricht dem Wunsch aller Länder, so daß von einem entsprechenden generellen Ersuchen der Innenminister und -senatoren der Länder auszugehen ist. Es bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz, daß der Bund eine von ihm eingeleitete Paßbeschaffung auch dann weiterführen kann, wenn der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Zu Nummer 28

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung der Nummern 1 und 2. Zum anderen endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, künftig nach Nummer 3 vor Ablauf von drei Monaten dann, wenn der Ausländer nach der Asylantragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erfüllt. Die bisherige Nummer 3 war zu streichen, weil nach § 43 a Abs. 1 einem Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, wenn er in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet ist.

Zu Nummer 29

Die Einfügung in § 49 ist auf Grund der neugeschaffenen Sonderregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 32 a Abs. 1 und 2 AuslG) erforderlich, da die Aufenthaltsbefugnis nur erteilt werden kann, wenn der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Zu Nummer 30

Die Ergänzung in § 50 Abs. 1 Nr. 1 sieht vor, daß der Ausländer auch dann aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG nicht in seiner Person, sondern bei seinem Ehegatten oder einem minderjährigen ledigen Kind vorliegen.

Zu Nummer 31

Bei der Anfügung in § 55 Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf § 19 Abs. 3.

*Zu Nummer 32**Zu Buchstabe a*

Im Hinblick auf die nach den §§ 26a und 29a bestehende Möglichkeit der Verkürzung des Asylverfahrens kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 die erteilte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auf weniger als drei Monate ausgestellt werden, solange der Ausländer zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für die Erteilung weiterer Bescheinigungen.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung in § 63 Abs. 4 handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesamtes auch für die Anordnung der Abschiebung.

Zu Nummer 33

Die eingefügte neue Nummer 5 ergänzt die Regelungen der §§ 26a und 34a um den erforderlichen Erlöschensgrund für die Aufenthaltsgestattung.

Zu Nummer 34

Auf Grund der Einfügung des neuen § 71a ist die Überschrift des Fünften Abschnitts um den Begriff „Zweit Antrag“ zu ergänzen.

*Zu Nummer 35**Zu Absatz 1*

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Satz 2 stellt klar, daß ein Folgeantrag auch dann vorliegt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 AuslG abgegeben hatte; insoweit handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, daß der Ausländer den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. Diese Regelung soll das persönliche Erscheinen des Folgeantragstellers gewährleisten, damit das Bundesamt etwaige Rückfra-

gen sofort erledigen und umgehend entscheiden kann. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer auf Grund persönlicher Hinderungsgründe am Erscheinen gehindert war, ist der Folgeantrag zwar wie bisher schriftlich, aber ebenfalls bei der in Satz 1 bezeichneten Außenstelle des Bundesamtes zu stellen. In den Fällen, in denen der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der schriftliche Antrag künftig nur bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen.

Durch die entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 3 ist für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge für die Geltungsdauer der Aufenthaltbefugnis des § 32a AuslG auch die Stellung eines Folgeantrages ausgeschlossen.

Wie bisher sind auch künftig Folgeantragsteller nicht an eine Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten und dort aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, daß bereits bei der Antragstellung — außer der Anschrift des Ausländers — die Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind, aus denen sich das Vorliegen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt. Ein Antrag ohne Darlegung von Wiederaufnahmegründen ist offensichtlich unschlüssig.

Das Bundesamt kann von einer Anhörung des Ausländers absehen. Die Vorschriften über die Zustellung finden entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3, ergänzt um die Fälle des § 34a.

Zu Absatz 5

Durch die Verlängerung der bisherigen Jahresfrist in Satz 1 auf zwei Jahre wird die Möglichkeit erweitert, einen Folgeantragsteller auf Grund einer früheren Abschiebungsandrohung abzuschieben. Ferner wird in diese Regelung die Abschiebungsanordnung nach § 34a einbezogen. In diesen Fällen kann die Abschiebung bereits vor der Zustellung des Bescheides des Bundesamtes erfolgen, wenn das Bundesamt der für die Abschiebung zuständigen Stelle formlos mitgeteilt hat, daß ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird.

Außerdem wird klargestellt, daß die Regelung auch dann Anwendung findet, wenn die frühere Abschiebungsandrohung nicht auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 ergangen ist.

Die Ergänzung des Satzes 2 ermöglicht es der für die Abschiebung des Ausländers zuständigen Stelle, den Ausländer sofort, ohne die Mitteilung des Bundesam-

tes abzuwarten, abzuschieben, wenn der Folgeantrag offensichtlich unschlüssig ist, weil keine Wiederaufgreifensgründe nach § 51 VwVfG dargelegt sind. Die Abschiebung setzt auch dann keine Mitteilung des Bundesamtes voraus, wenn der Ausländer auf Grund einer früheren Abschiebungsanordnung nach § 34 a in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden soll.

In letzterem Fall hat der Ausländer keine Möglichkeit, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Aussetzung der Abschiebung zu erreichen (§ 34 a Abs. 2, siehe dortige Begründung). Im übrigen kann der Ausländer im Falle einer Abschiebung ohne vorherige Mitteilung des Bundesamtes einen Antrag nach § 123 VwGO gegen die für die Abschiebung zuständige Stelle stellen. Liegt eine Mitteilung des Bundesamtes nach Satz 2 vor, kann nur nach § 123 VwGO einstweiliger Rechtsschutz gegen die Bundesrepublik Deutschland begehrt werden, mit dem Antrag, diese zu verpflichten, der für die Abschiebung zuständigen Stelle mitzuteilen, daß vor einer erneuten Mitteilung nach Satz 2 die Abschiebung nicht vollzogen werden darf. Entsprechend der Parteirollen im Hauptsacheverfahren erfolgt eine materielle Prüfung asylrechtlicher Abschiebungshindernisse nicht im Verhältnis zu der für die Abschiebung zuständigen Stelle.

Zu Absatz 6

Wie bisher bedarf es auch dann keiner erneuten Abschiebungsandrohung oder -anordnung, wenn der Ausländer innerhalb der Zweijahresfrist des Absatzes 5 das Bundesgebiet verlassen hatte. Für Folgeantragsteller, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einreisen, ist generell vorgesehen, daß sie von der Ausländerbehörde nach § 61 Abs. 1 AuslG in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können.

Zu Absätzen 7 und 8

Absätze 7 und 8 entsprechen ohne inhaltliche Änderung den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Zu Nummer 36

Die eingefügte Vorschrift des § 71 a dient in Übereinstimmung mit Artikel 16 a Abs. 5 GG — ebenso wie § 18 Abs. 4 und die §§ 22 a und 29 Abs. 3 — der Umsetzung bilateraler und multilateraler völkerrechtlicher Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit sicheren Drittstaaten (§ 26 a) über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren. Im Gegensatz zu den anderen genannten Vorschriften regelt § 71 a den Fall, daß der Asylbewerber in einem anderen Vertragsstaat bereits ein Asylverfahren oder ein Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erfolglos durchgeführt hat.

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift wird auf Grund eines Zweitanspruches ein Asylverfahren nur durchgeführt, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Bundesrepublik Deutschland muß nach dem völkerrechtlichen Vertrag für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein. Diese Voraussetzung kann etwa vorliegen, wenn der andere Vertragsstaat nach Abschluß des dortigen Asylverfahrens den Ausländer wieder in seinen Herkunftsstaat abgeschoben hatte.
- Ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG muß vorliegen. Insoweit wird der Zweitanspruch dem Folgeantrag und damit die asylrechtliche Entscheidung des anderen Vertragsstaates einer asylrechtlichen Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Wie bei Folgeanträgen obliegt auch bei Zweitansprüchen dem Bundesamt die Prüfung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zieht die notwendigen Konsequenzen daraus, daß der Ausländer im Bundesgebiet erstmals als Asylbewerber in Erscheinung tritt. Deshalb ist es notwendig, ihn zunächst wie einen Erstantragsteller zu behandeln und über eine Aufnahmeeinrichtung an das Bundesamt weiterzuleiten. Dementsprechend erklärt Satz 1 für das Verfahren, das zunächst auf die Prüfung beschränkt ist, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 für entsprechend anwendbar.

Dem zunächst eingeschränkten Ziel dieses Vorprüfungsverfahrens entspricht es, daß eine Anhörung zu den Verfolgungsgründen entfallen kann, solange nicht feststeht, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Ebensowenig wie ein Folgeantrag kann ein Zweitanspruch der Anordnung von Abschiebungshaft nach § 57 AuslG entgegenstehen. Nach Satz 3 gilt deshalb die Vorschrift des § 71 Abs. 8 auch für Zweitanspruchsteller.

Zu Absatz 3

Solange noch offen ist, ob auf Grund des Zweitanspruches ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, steht dem Ausländer noch nicht die Rechtsstellung eines Asylbewerbers zu. Der Zweitanspruch vermittelt daher ebensowenig wie ein Folgeantrag eine Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 Abs. 1. Daher gibt Satz 1 dem Zweitanspruchsteller anstelle einer Aufenthaltsgestattung eine gesetzliche Duldung, auf die jedoch nach Satz 2 die für die Aufenthaltsgestattung geltenden §§ 56 bis 67 Anwendung finden.

Zu Absatz 4

Da der Zweitantragsteller im Gegensatz zum Folgeantragsteller im Bundesgebiet erstmals als Asylbewerber auftritt, hat das Bundesamt gegen ihn noch keine Abschiebungsandrohung oder -anordnung erlassen. Deshalb hat das Bundesamt bei Zweitanträgen, die nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen, die für die Aufenthaltsbeendigung geltenden Vorschriften anzuwenden. Insoweit steht ein Zweitantragsteller einem Erstantragsteller gleich.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Ein wiederholter Zweitantrag steht einem Folgeantrag uneingeschränkt gleich.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 76 Abs. 1 gleicht die bisherige Regelung der Übertragung von Streitigkeiten auf den Einzelrichter an den durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege mit Wirkung vom 1. März 1993 in die Verwaltungsgerichtsordnung eingefügten § 6 VwGO an. Die Übertragung von Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz steht also künftig nicht mehr im freien Ermessen der Kammer. Sie wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 als Regelfall vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Der neue § 76 Abs. 4 sieht vor, daß in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter entscheidet. Einer besonderen Übertragung von der Kammer auf den Einzelrichter bedarf es nicht. Nach Satz 2 hat der Einzelrichter den Rechtsstreit auf die Kammer zu übertragen, wenn sich herausstellt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will. Die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Mitglieds der Kammer als Einzelrichter rechtfertigt die Übertragung nicht. Welches Mitglied der Kammer als Einzelrichter zuständig ist, ergibt sich nach § 4 VwGO i. V. m. § 21 g Abs. 3 GVG aus dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht in Anlehnung an den neuen § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor, daß Proberichter nicht sofort nach ihrer Ernennung Einzelrichter sein können. Abweichend vom allgemeinen Verfahrensrecht erscheint es jedoch vertretbar, ihren Einsatz als Einzelrichter bereits nach sechs Monaten zu ermöglichen.

Zu Nummer 38

Der neue Absatz 7 des § 78 gleicht zur Klarstellung die Frist für einen Rechtsbehelf gegen einen Gerichtsbescheid an die Frist des Absatzes 4 Satz 1 an.

Zu Nummer 39

Der neue § 80a regelt das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens für die Dauer einer Aufenthaltsbefugnis für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG.

Nach Absatz 1 gilt für das Klageverfahren § 32 a Abs. 1 entsprechend. Auf die Begründung zu § 32 a Abs. 1 wird verwiesen. Satz 2 stellt entsprechend der Regelung in der Zivilprozeßordnung klar, daß das Ruhen auf den Lauf von Fristen für die Einlegung oder Begründung von Rechtsbehelfen keinen Einfluß hat.

Die Klagerücknahmefiktion nach Absatz 2 tritt ein, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis dem Gericht anzeigt, daß er das Klageverfahren fortführen will. Daher obliegt dem Bundesamt nach Absatz 3 die unverzügliche Unterrichtung des Gerichts über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG.

Zu Nummer 40

Der neugefaßte § 83 soll die gerichtsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß gerichtliche Asylverfahren ortsnah durchgeführt und von Richtern entschieden werden, die zumindest überwiegend mit diesen Verfahren befaßt sind.

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen die Präsidien der Gerichte Asylstreitigkeiten grundsätzlich besonderen Spruchkörpern zuweisen. Die Praxis, nach der die Spruchkörper zum Teil mit Asylsachen und zum Teil mit anderen Verfahren befaßt werden, soll künftig grundsätzlich nur noch insoweit möglich sein, als die Spruchkörper nicht mit Asylsachen ausgelastet sind. Die Regelung gilt für die Gerichte aller Instanzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, dem bisherigen § 83. Die Regelung ist ferner um den Zusatz ergänzt worden, daß die besonderen Spruchkörper, die durch Rechtsverordnung gebildet werden, ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben sollen. Damit wird das gesetzgeberische Anliegen präzisiert.

Zu Nummer 41**Zu § 83 a**

Die Vorschrift gibt den Gerichten die Befugnis, die zuständige Ausländerbehörde von dem Ausgang eines Verfahrens nach diesem Gesetz auch in solchen Fällen zu unterrichten, in denen die Ausländerbehörde nicht selbst an dem Verfahren beteiligt ist. Bei dieser Mitteilung handelt es sich um Justizverwaltungstätigkeit, so daß die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden, soweit erforderlich, durch Verwaltungsvorschriften den Gerichten entsprechende Mitteilungspflichten auferlegen können.

Zu § 83 b

Die Einziehung fälliger Gerichtskosten bereitet in Asylstreitigkeiten nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Da die Kostenschuldner in der Regel entweder mittellos oder nicht mehr auffindbar sind, kommt es letztlich meist zu einer Niederschlagung der Kosten. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sieht der neue Absatz 1 die Gerichtskostenfreiheit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz vor.

Die Festsetzung des Streitwerts für asylrechtliche Streitigkeiten hat sich in der gerichtlichen Praxis sehr uneinheitlich entwickelt. Um zu einer übersichtlichen und weitgehend einheitlichen Handhabung zu gelangen, legt der neue Absatz 2 Satz 1 bestimmte Gegenstandswerte sowohl für das Klageverfahren als auch für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verbindlich fest. Die Höhe orientiert sich an § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes. Der festgelegte Wert ist unabhängig davon maßgebend, welche Begehren im jeweiligen Streitfall verfolgt werden. Eine Erhöhung ist nach Satz 2 für den Fall vorgesehen, daß auf Kläger- oder Beigeladenenseite mehrere Personen (insbesondere Familienangehörige) an demselben Verfahren beteiligt sind.

Zu Nummer 42

Mit den beiden neuen Straftatbeständen des § 85 Nr. 3 und 5 werden das durch Auflage nach § 60 Abs. 1 verfügte und das gesetzliche (§ 61 Abs. 1) Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit strafbewehrt. Dies ist auch notwendig, um insoweit Asylbewerber sonstigen Ausländern gleichzustellen, die der Strafvorschrift des § 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG unterfallen. Als Strafraum ist wie bei den anderen Straftatbeständen des § 85 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen.

Alle Straftatbestände des § 85 gelten auch für Zweitantragsteller; dies wird durch die ausdrücklichen Verweisungen auf § 71 a Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 klargestellt.

Zu Nummer 43

Da § 56 Abs. 1 und 2 für Zweitantragsteller gemäß § 71 a Abs. 3 nur entsprechend gilt, ist letztere Vorschrift im Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 86 Abs. 1 ausdrücklich zu nennen, damit ihm auch Zweitantragsteller unterfallen.

Zu Nummer 44

Die Vorschrift dient ausschließlich der notwendigen Klarstellung. § 87 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 regelt, daß bei den Asylverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Asylverfahrensgesetzes noch nicht bestandskräftig abgeschlossen waren, die Ausländerbehörde für die Prüfung ausländerrechtlicher Abschiebungshindernisse und den Erlaß der Abschiebungsandrohung zuständig geblieben ist, wenn das Bundesamt bereits vor Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat. Nichts anderes gilt auch bisher schon für die Fälle, in denen das Asylverfahren vor Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig abgeschlossen war. Denn nach § 24 Abs. 2 und den §§ 34 ff. wird das Bundesamt für die Prüfung ausländerrechtlicher Abschiebungshindernisse und den Erlaß der Abschiebungsandrohung nur und erst im Rahmen der Entscheidung über einen gestellten Asylantrag zuständig.

Zu Nummer 45**Zu Absatz 1**

Es ist nicht möglich, im Gesetz abschließend zu regeln, welche Behörden für die Ausführung auch künftiger völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren zuständig sein sollen. Absatz 1 ermächtigt deshalb den Bundesminister des Innern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich ohne Änderungen dem bisherigen § 88.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)**Zu Nummer 1**

Bei der Änderung des § 32 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf § 32 a Abs. 1 Satz 2. Ausweislich der Begründung zum Entwurf des Ausländergesetzes (Drucksache 11/6321 S. 67 zu § 32) dient auch das in § 32 geregelte Einvernehmenserfordernis der Wahrung der erforderlichen Bundeseinheitlichkeit. Da dieser Regelungszweck in § 32 a Abs. 1 Satz 2 genannt werden soll, ist

der Wortlaut des § 32 anzugleichen, um einen andernfalls möglichen Umkehrschluß auf einen anderen Zweck des Einvernehmenserfordernisses in § 32 auszuschließen.

Zu Nummer 2

Als § 32a wird eine besondere Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge eingefügt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält keine konstitutive, von § 32 abweichende Regelung, sondern schafft lediglich für Ausländer aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten einen zweiten dem § 32 entsprechenden Aufnahmetatbestand. Dies ist zum einen aus politischen Gründen erwünscht. Aus dem Gesetzeswortlaut soll ablesbar sein, daß die Bundesrepublik Deutschland über eine Regelung zur Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen außerhalb des Asylverfahrens verfügt. Zum anderen ist die Parallelregelung auch gesetzestechnisch gerechtfertigt. Da für die aufgenommenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowohl im Ausländergesetz als auch im Asylverfahrensgesetz besondere Vorschriften getroffen werden, denen die nach § 32 aufgenommenen Ausländer nicht unterliegen sollen, ermöglicht § 32a Abs. 1 eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser speziellen Bestimmungen.

§ 32a Abs. 1 ist keine die Anwendbarkeit des § 32 auf Ausländer aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten ausschließende *lex specialis* zu § 32. Dies gilt nicht nur für eine Aufnahme auf Dauer, die ohnehin nur nach § 32 möglich ist, sondern auch für vorübergehende Aufnahmen. Es liegt in der freien politischen Entscheidung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, auf welcher der beiden Rechtsgrundlagen die Aufnahme erfolgen soll. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für diese Entscheidung ist, ob die besonderen Rechtsfolgen — vor allem Verteilungsverfahren und Herausnahme aus dem Asylverfahren — eintreten sollen, die mit der Aufnahme nach § 32a verknüpft sind. Uneingeschränkt möglich ist auch ein späterer Wechsel der Rechtsgrundlage. Für zunächst nach § 32 aufgenommene Ausländer kann vorgesehen werden, daß die Aufenthaltsbefugnis nur noch nach Maßgabe einer Anordnung nach § 32a Abs. 1 verlängert wird. Ebenso kann die Aufnahme nach § 32a in eine nach § 32 übergeleitet werden.

Die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ist ein gemeinsames Anliegen des Bundes und aller Länder. Entsprechend der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis bei der Aufnahme von Ausländergruppen müssen sich Bund und Länder — unbeschadet der verfassungsrechtlichen Kompetenzregelungen in Artikel 83 und 84 GG — zunächst politisch über die Schutzgewährung verständigen. Es ist der politische Wille des Bundes und aller Länder, in diesem Bereich nur einvernehmlich zu handeln. Dies wird in Satz 1 klargestellt.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse durch die Ausländerbehörden ist die Anordnung der obersten Landesbehörde, mit der die politische Einigung von Bund und Ländern rechtlich umgesetzt wird. Um die Einhaltung der erforderlichen Bundeseinheitlichkeit auch rechtlich abzusichern, sieht Satz 2 vor, daß die Anordnung der obersten Landesbehörde des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern bedarf.

Das Einvernehmenserfordernis gilt jedoch nicht nur für die Festlegung der Kriegs- und Bürgerkriegsgebiete, sondern für den gesamten Inhalt der Anordnung, weil die Wahrung der Bundeseinheitlichkeit auch insoweit unerläßlich ist.

Durch die Regelung des Absatzes 1 wird die politische und rechtliche Mitverantwortung des Bundes für die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen begründet. Dies ist zugleich die Grundlage für die Umsetzung der Parteienvereinbarung vom 6. Dezember 1992, wonach über Fragen der Aufteilung der sich aus der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ergebenden finanziellen Konsequenzen im Sinne einer Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt wird.

Absatz 1 begründet kein subjektives Recht von Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten auf Aufnahme im Bundesgebiet oder auf Erlaß einer Aufnahmeregelung. Ob und ggf. wie viele Ausländer aus welchen Gebieten aufgenommen werden sollen, ist eine politische Entscheidung. Erst mit Erlaß der in Absatz 1 vorgesehenen Anordnung entsteht für die begünstigten Ausländer eine Individualrechtsposition, nämlich das Recht, nach Maßgabe dieser Anordnung behandelt zu werden.

Auch in den Fällen des § 32a wird die Aufenthaltsbefugnis nur auf Antrag erteilt und verlängert. Dies folgt aus § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1. Dem Ausländer steht es daher frei, statt einer Aufenthaltsbefugnis Asyl zu beantragen.

Die ausdrückliche Beschränkung in Satz 1 auf Ausländer aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten und auf eine vorübergehende Aufnahme stellt klar, daß diese Vorschrift nur eine von vornherein temporäre Aufenthaltsgewährung zum Schutz vor den mit Krieg oder Bürgerkrieg für die Bevölkerung des jeweiligen Gebiets verbundenen Gefahren ermöglicht. Ein nach dieser Vorschrift aufgenommener Ausländer kann nicht allein auf Grund seiner Aufnahme mit einem weiteren Aufenthalt nach Auslaufen der Aufnahmeregelung rechnen und deshalb nicht etwa unter Berufung auf seinen bisherigen Aufenthalt eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 erreichen. Der Erlaß der Anordnung setzt zum einen die Feststellung voraus, daß in einem bestimmten Gebiet Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, und erfordert zum anderen die klare Abgrenzung dieses Gebiets. Die Anordnung kann nur zugunsten der Ausländer „aus“ diesem Gebiet erlassen werden, d. h. zugunsten der dortigen Wohnbevölkerung, nicht hingegen auch zugunsten von Personen, die sich zwecks Teilnahme

an dem Krieg bzw. Bürgerkrieg in dieses Gebiet begeben haben.

Satz 3 dient der notwendigen Klarstellung. In welchem Umfang von § 7 Abs. 2 abzusehen ist, soll in der Anordnung geregelt werden. Da § 32a Abs. 1 im Gegensatz zu § 32 nicht auf § 30 Bezug nimmt, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung, daß auch im Rahmen von § 32a von § 8 Abs. 1 abgesehen werden kann.

Die besondere Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge soll insbesondere auch eine Entlastung der Asylverfahren ermöglichen. Dem soll auch Satz 4 Rechnung tragen. Danach kann die Aufnahmeregelung vorsehen, daß auch ein bereits vor ihrem Erlaß gestellter Asylantrag zurückzunehmen ist, wenn der Ausländer den Status eines aufgenommenen Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlings erlangen will. Von Ausländern, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, soll die Erklärung gefordert werden können, daß sie nicht politisch Verfolgte sind; dies gilt auch für Ausländer, die erst nach Erlaß der Aufnahmeregelung einreisen. Beide Voraussetzungen sollen auf Fälle beschränkt sein, in denen es sachlich gerechtfertigt ist. Deshalb bleiben sie der Regelung in der Aufnahmeanordnung vorbehalten.

Satz 4 gibt keinen abschließenden Katalog möglicher Aufnahmevoraussetzungen und Ausschlußgründe vor.

Zu Absatz 2

Für die Dauer der Aufnahme soll ein Asylverfahren ausgeschlossen sein. Deshalb erhalten die Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, ohne weiteres die Aufenthaltsbefugnis. Solange der Ausländer die Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann er keinen Asylantrag stellen (§ 14 Abs. 3 AsylVfG). Der Ausländer hat aber die Möglichkeit, die Länge dieses Zeitraumes — die nach der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis im allgemeinen sechs Monate beträgt — selbst zu bestimmen, weil die Aufenthaltsbefugnis nur für die von ihm beantragte Dauer erteilt werden darf.

Die Ausländer, die nach Erlaß der Aufnahmeregelung keine Aufenthaltsbefugnis, sondern zunächst Asyl beantragt haben, müssen sich entscheiden, ob sie das Asylverfahren weiter betreiben wollen oder nicht.

In den Genuß der Aufnahmeregelung kommt nur, wer seinen Asylantrag zurücknimmt. Wer hingegen das Asylverfahren fortführt, bleibt von der Aufnahmeregelung auch nach dem bestandskräftigen Abschluß des Asylverfahrens ausgeschlossen. Er ist dann nur noch nach § 54 geschützt, sofern eine entsprechende Abschiebestoppregelung besteht.

Die Vorschrift regelt nicht den Zeitpunkt der Rücknahme des Asylantrages. Für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis reicht es aus, wenn die Rücknahmeerklärung bei der Ausländerbehörde zur Weiterleitung an das Bundesamt abgegeben wird. Auch kommt es nicht darauf an, wie weit das Asylverfahren bereits fortgeschritten ist. Die Rücknahme ist bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes

möglich. Damit durch die Aufnahmeregelung auch der gewünschte Entlastungseffekt eintritt, kann allerdings die Anordnung nach Absatz 1 eine Rücknahmefrist festlegen oder etwa bestimmen, daß die Rücknahme vor der Entscheidung des Bundesamtes erfolgen muß.

Absatz 2 gilt nicht für Ausländer, deren Asylverfahren bei Erlaß der Aufnahmeregelung bereits bestandskräftig abgeschlossen ist. Ob sie der Aufnahmeregelung unterfallen, bestimmt sich allein nach dem Inhalt der Anordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt eine Anwendung der §§ 30 und 31 zur Familienzusammenführung mit aufgenommenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen aus. Nur wenn die Aufnahme in der Anordnung nach Absatz 1 abschließend geregelt werden kann, ist eine quantitative Begrenzung der Aufnahme möglich.

Zu Absatz 4

Bei denjenigen Ausländern, die bereits vor Erlaß der Aufnahmeregelung einen Asylantrag gestellt haben und von denen nicht die Rücknahme des Asylantrages gefordert wird, ruht das Asylverfahren kraft Gesetzes, wenn und solange sie eine Aufenthaltsbefugnis besitzen. Ist deren Geltungsdauer abgelaufen, können sie das Asylverfahren fortführen.

Im Hinblick auf diese im Asylverfahrensgesetz getroffenen Regelungen bestimmt Absatz 4, daß die Ausländerbehörde das Bundesamt unverzüglich über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis zu unterrichten hat.

Nicht aufgenommen ist eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, die in Absatz 1 Satz 4 vorgesehenen Erklärungen zu § 51 dem Bundesamt zuzuleiten. Es benötigt diese Erklärungen nur und erst, wenn der Ausländer später Asyl begehrt. Für die nur in diesen Fällen erforderliche Zuleitung enthält das Asylverfahrensgesetz ausreichende Rechtsgrundlagen.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht der für Asylbewerber geltenden Vorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG. Die Aufnahme von Flüchtlingen muß sich orientieren an den tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten. Insbesondere muß zuverlässig gewährleistet werden können, daß durch die Aufnahme nicht einzelne Länder und innerhalb eines Landes nicht einzelne Kreise oder Gemeinden stärker belastet werden als andere. Deshalb ist es notwendig, bei der Aufnahme auszuschließen, daß der Ausländer das Recht auf Freizügigkeit im Bundesgebiet erwirbt. Durch diese Regelung stellt Satz 1 klar, daß die der Verteilung und Unterbringung dienenden Zuweisungsbescheide keinen Eingriff in eine Individualrechtsposition des Ausländers darstellen.

Allerdings soll die Freizügigkeit nur beschränkt werden, soweit es unerlässlich notwendig ist. Deshalb sehen die Sätze 2 und 3 keine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsbefugnis, sondern lediglich die Beschränkung der Freiheit vor, den Ort des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes frei zu wählen. Reisen in das übrige Bundesgebiet und insbesondere auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort sind ohne besondere Erlaubnis unbeschränkt möglich. Diese Regelungen schließen jedoch nicht aus, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, die Aufenthaltsbefugnis nach § 12 Abs. 1 räumlich zu beschränken.

Satz 4 stellt klar, daß nur die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer umziehen will, einen ländergrenzenüberschreitenden Wohnsitzwechsel erlauben kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist eine Sondervorschrift zu § 14 Abs. 2. Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nur — etwa auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten — beschränkt, aber nicht völlig verboten werden. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann weiterhin ausgeschlossen werden. Bei Ausländern mit von vornherein zeitlich begrenztem Aufenthalt kommt im allgemeinen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohnehin nicht in Betracht.

Absatz 6 trifft lediglich die ausländerrechtliche Regelung der Erwerbstätigkeit. Die Vorschriften des Arbeiterlaubnisrechts bleiben unberührt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ist eine Sondervorschrift zu § 39 Abs. 1. Der Ausweisersatz wird ausgestellt, ohne daß es darauf ankommt, ob es dem Ausländer unmöglich ist, in zumutbarer Weise einen Paß oder Paßersatz zu erlangen. Für die Ausstellung eines Reisedokuments, das grenzüberschreitende Reisen ermöglicht, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 15 ff. DVAuslG.

Zu Absatz 8

Grundlage der Aufenthaltsbefugnis ist die Anordnung nach Absatz 1. Aus ihrem Wegfall folgt, daß eine weitere Aufenthaltsgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird die Aufhebung der Anordnung jedoch nicht als auflösende Bedingung der auf ihrer Grundlage erteilten Aufenthaltsbefugnisse normiert, sondern lediglich als Widerrufsgrund. Ob widerrufen werden soll, ist eine im Einzelfall zu entscheidende Frage der praktischen Zweckmäßigkeit. Falls etwa die Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis ohnehin in Kürze abläuft, wäre ein Widerruf überflüssiger Verwaltungsaufwand. Deshalb ist der Widerruf nicht

zwingend vorgesehen, sondern in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt.

Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage folgt daraus, daß der Aufenthalt von vornherein durch den Zweck der Aufenthaltsgewährung zeitlich begrenzt wird. Eine Aufenthaltsverlängerung durch Rechtsbehelfsverfahren soll grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zu Absatz 9

Die Vorschriften des Absatzes 9 greifen nicht in allen Fällen des Erlöschens der Aufenthaltsbefugnis — z. B. Ablauf der Geltungsdauer, Ausweisung — ein, sondern nur und erst dann, wenn die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, sei es daß die Anordnung aufgehoben oder ausgelaufen ist, sei es daß der Ausländer eine in der Anordnung festgelegte Aufnahmevoraussetzung nicht mehr erfüllt. Absatz 9 gilt auch im Falle des Widerrufs nach Absatz 8, aber nicht im Falle der Asylantragstellung nach einem Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis, weil dann für den weiteren Aufenthalt und die Aufenthaltsbeendigung die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gelten. Im Falle eines Folgeantrags gilt § 71 AsylVfG.

Satz 1 legt gesetzlich eine Ausreisefrist von vier Wochen fest. Dabei handelt es sich um eine Ausreisefrist im Sinne des § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 1. Sofern eine Abschiebungsandrohung erlassen wird, bedarf es keiner Ausreisefristbestimmung. Vielmehr genügt die Bezugnahme auf § 32 a Abs. 9 Satz 1.

Satz 2 ist eine Sondervorschrift zu § 42 Abs. 2 und § 69 Abs. 3. Abweichend von letzterer Vorschrift führt die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht zum Wegfall der Ausreisepflicht und abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht zum Wegfall der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Diese Regelung soll verhindern, daß durch Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung ein weiterer Aufenthalt erreicht werden kann.

Zu Absatz 10

Satz 1 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen quantitativ zu begrenzen. Eine solche Kontingentvereinbarung limitiert die Aufnahme, auch soweit der Bund an dem Verwaltungsverfahren beteiligt ist. Denn auch nach § 32 a vollzieht sich die Aufnahme von Ausländern, die noch nicht ins Bundesgebiet eingereist sind, im normalen Visumsverfahren. Da der Bund, sei es durch die Auslandsvertretungen im Ausland, sei es durch die Grenzpolizei an der Grenze, Visa für Aufenthalte von mehr als drei Monaten nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde — ggf. der obersten Landesbehörde — erteilen darf, hat der Bund keine rechtliche Möglichkeit, über die Kontingentvereinbarung hinaus Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen.

Dem Vorschlag, im Gesetz vorzusehen, daß Bund und Länder die Kontingentvereinbarung treffen, konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Eine solche Regelung wäre mit den Artikeln 83 und 84 GG nicht vereinbar.

Es ist auch nicht erforderlich, in Absatz 10 nochmals ausdrücklich eine Mitwirkung des Bundes zu regeln. Auf Grund des in Absatz 1 Satz 2 normierten Einvernehmenserfordernisses ist die Mitwirkung und damit auch die Mitverantwortung des Bundes auch für die Kontingentregelung gewährleistet. Denn auch im Falle einer Kontingentvereinbarung ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen der Erlaß der mitwirkungsbedürftigen Anordnungen durch die obersten Landesbehörden nach Absatz 1.

Inhalt der Vereinbarung nach Satz 1 sind nicht Einzelkontingente für die einzelnen Länder, sondern jeweils ein Gesamtkontingent für das ganze Bundesgebiet. Die Aufteilung in Einzelkontingente für die Länder ergibt sich erst, soweit die Kontingentvereinbarung um eine Verteilungsvereinbarung nach Absatz 11 erweitert oder ergänzt wird.

In den Sätzen 2 und 3 wird die Anrechnung derjenigen Ausländer auf das Kontingent geregelt, die sich im Zeitpunkt der Kontingentvereinbarung bereits im Bundesgebiet aufhalten und unter die Aufnahmeregelung fallen.

Ausländern, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine im Bundesgebiet erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung besitzen, ist der Aufenthalt aus Gründen gewährt worden, die in aller Regel in keinerlei Zusammenhang mit dem Krieg oder Bürgerkrieg in ihrem Herkunftsland stehen. Auch der Fortbestand ihres Aufenthaltsrechts ist nicht vom Fortbestand der Aufnahmeregelung nach Absatz 1 abhängig. Deshalb wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, auch diese Ausländer auf das Kontingent anzurechnen. Das gleiche gilt für Ausländer, die bereits eine Aufenthaltsbefugnis mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Monaten besitzen. Im allgemeinen ist in diesen Fällen davon auszugehen, daß die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht mit Rücksicht auf den Krieg oder Bürgerkrieg erfolgt war.

Wenn der Aufenthaltsstatus dieser nach Satz 3 zunächst nicht auf das Kontingent anzurechnenden Ausländer entfällt und ihnen sodann auf Grund der Aufnahmeregelung weiterer Aufenthalt gewährt wird, sind sie nach Satz 2 anzurechnen.

Zu Absatz 11

Ob es, insbesondere zur Vermeidung ungleicher Belastungen der Länder, erforderlich ist, die aufzunehmenden Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge auf die Länder zu verteilen, wird nach Satz 1 einer entsprechenden Vereinbarung der Länder anheimgestellt. Die Verteilungsvereinbarung wird getrennt von der Kontingentvereinbarung geregelt, weil eine Verteilung vor allem auch dann notwendig sein kann, wenn die Aufnahme nicht oder noch nicht kontingentiert ist.

Satz 2 regelt die Zuständigkeit für die länderübergreifende Verteilung.

Nach Satz 3 gilt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Länder der für die Verteilung von Asylbewerbern in § 45 AsylVfG festgelegte Schlüssel.

Satz 4 bestimmt, daß die Anrechnungsregelungen des Absatzes 10 Satz 2 und 3 auch dafür maßgebend sind, welche Ausländer, die sich bereits in einem Land aufhalten, auf die Quote dieses Landes anzurechnen sind.

Zu Absatz 12

Für die Durchführung der nach Absatz 11 Satz 2 getroffenen Verteilungsentscheidung im Wege des Erlasses von Zuweisungsbescheiden bleiben nach Satz 1 die Länder zuständig. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf es, daß Verteilungsentscheidungen bereits im Visumverfahren durch entsprechende räumliche Beschränkungen oder Auflagen zu berücksichtigen sind.

Zur Vermeidung ungleicher Belastungen von Kreisen und Gemeinden ist es notwendig, auch die Möglichkeit einer landesinternen Verteilung vorzusehen. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Der Zweck der Verteilungsverfahren erfordert den in Satz 3 vorgesehenen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Zuweisungsentscheidungen.

Zu Nummer 3

Nach den Erfahrungen der grenzpolizeilichen Praxis beruft sich ein erheblicher Teil der Ausländer, die nach illegaler Einreise an der Grenze aufgegriffen und zurückgeschoben werden, nicht auf politische Verfolgung, um nach der Zurückschiebung erneut unerlaubt einzureisen und zu versuchen, an den gewünschten Zielort im Bundesgebiet zu gelangen. Gleiches läßt sich auch bei Ausländern feststellen, die an der Grenze zurückgewiesen werden. Damit im Falle eines späteren Aufgriffs im Bundesgebiet sowohl für ein Asylverfahren als auch für die Durchführung von Rückübernahmeabkommen der Nachweis des Voraufenthalts in dem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylVfG geführt werden kann, ist es notwendig, daß auch diese Ausländer erkenntnisdienlich behandelt werden können. Deshalb wird dem § 41 Abs. 3 als Satz 2 eine dem § 18 Abs. 5 AsylVfG entsprechende Regelung angefügt, allerdings nicht als zwingende Regelung, sondern als Ermessensregelung, da es nicht in Betracht kommen kann, alle Ausländer erkenntnisdienlich zu behandeln, die an der Grenze in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden. Die Regelung gilt nicht für die Staatsangehörigen dieser Staaten, da diese für jene nicht Dritt-, sondern Herkunftsstaaten sind.

Zu Nummer 4

Mit der als § 48 Abs. 1 Nr. 6 eingefügten Regelung wird den nach § 32a aufgenommenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings derselbe Ausweisungsschutz gewährt wie Asylberechtigten.

Zu Nummer 5

§ 54 Satz 2 wird lediglich redaktionell an § 32 a Abs. 1 Satz 2 angeglichen. Dies ist aus den gleichen Gründen notwendig wie die entsprechende Änderung des § 32 (s. o. zu Nummer 1).

Zu Nummer 6

Der derzeit geltende § 55 Abs. 4 schließt zwingend eine Duldung auch aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen aus, obwohl § 41 AsylVfG voraussetzt, daß auch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Abschiebungsandrohung aus diesen Gründen eine Duldung erteilt werden darf. Um diesen Widerspruch aufzulösen, wird § 55 Abs. 4 durch den vorgesehenen Satz 2 erweitert.

Damit jeder Zweifel vermieden wird, daß auch nach dem insoweit ergänzten § 55 Abs. 4 eine Duldung ausschließlich wegen rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung, wegen eines Abschiebestopps nach § 54 und im übrigen nur aus den in der Abschiebungsandrohung vorbehaltenen Gründen des § 53 Abs. 6 Satz 1 erteilt werden darf, ist von seiten der Länder angeregt worden, die Singularität dieser Erweiterung in der Formulierung des Satzes 2 noch stärker zu verdeutlichen. Eine entsprechende Prüfung hat jedoch ergeben, daß sich ein höheres Maß an Eindeutigkeit mit gesetzsprachlichen Mitteln nicht erreichen läßt. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs gibt es keinen juristisch vertretbaren Weg, eine Duldung aus anderen als den in der Vorschrift genannten Gründen zu erteilen.

Zu Nummer 7

Die Änderung der Zitate in § 60 Abs. 5 und § 61 Abs. 3 ist lediglich die Korrektur eines bei dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens unterlaufenen Redaktionsversehens. Durch Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b jenes Gesetzes ist in § 51 der Absatz 4 zu Absatz 3 geworden, ohne daß die Zitate in § 60 Abs. 5 und § 61 Abs. 3 angepaßt wurden.

Zu Nummer 8

Auf Anregung der Länder wird § 64 um eine dem § 44 Abs. 3 AsylVfG entsprechende Vorschrift ergänzt. Nach § 45 SGB VIII benötigt der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche Unterkunft erhalten, für den Betrieb dieser Einrichtung die Erlaubnis der Jugendbehörde. Die Unterbringung von Ausländern, die aus humanitären Gründen aufge-

nommen werden, erfordert rasches Handeln und eine Reduzierung der Verwaltungsverfahren auf das Unerläßliche. Die ohnehin schwierigen Unterbringungsprobleme lassen sich nicht lösen, wenn es nicht möglich ist, soweit erforderlich, vorübergehend die im Bundesgebiet üblichen Standards zu unterschreiten.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift dient dem Ziel, für die Dauer des Einreiseverfahrens eine angemessene Unterbringung von Ausländern sicherzustellen, die über einen Flughafen einreisen wollen und nicht im Besitz der erforderlichen Einreisedokumente sind. Die grenzpolizeiliche Überprüfung dieser Ausländer nimmt nicht selten einen längeren Zeitraum in Anspruch. Maßgeblich für die Dauer der erforderlichen Unterbringung ist nicht der Erlaß der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise, sondern der Vollzug dieser Entscheidung, d. h. das Verlassen des Flughafengeländes (Transitbereich), sei es in Richtung Inland oder — im Falle der Zurückweisung — zurück ins Herkunftsland. Im letzteren Falle können sich zusätzliche Verzögerungen ergeben, wenn auf Grund der Flugplangestaltung ein umgehendes Verlassen des Flughafengeländes nicht möglich ist.

Der Ausländer muß auf dem Flughafengelände in einem Bereich untergebracht werden, der vor der grenzpolizeilichen Kontrollstelle liegt (Transitbereich). Er muß die Möglichkeit behalten, freiwillig jederzeit das Flughafengelände auf dem Luftwege wieder zu verlassen. Dies wäre bei einer Unterbringung außerhalb des Transitbereichs eines Flughafens nicht oder nur mit hohem Aufwand (Begleitung durch die Grenzpolizei) gewährleistet.

Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten im Transitbereich der Flughäfen können nur von den Flughafenunternehmern bereitgestellt werden. Die Luftverkehrsgesellschaften sind hierzu faktisch nicht in der Lage.

Die für die Bereitstellung von angemessenen Unterkünften der Ausländer anfallenden Kosten tragen letztlich nicht die Unternehmer der Verkehrsflughäfen, sondern die Luftverkehrsgesellschaften, die den Ausländer auf den Flughafen befördert haben (vgl. § 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Nummer 10

Die eingefügte Vorschrift des § 78 Abs. 4 Nr. 3 ist eine Folgeänderung zu § 41 Abs. 3 Satz 2 (Nummer 3 des Entwurfs), der die erkennungsdienstliche Behandlung in sichere Drittstaaten zurückgewiesener und zurückgeschobener Ausländer ermöglicht. In Übereinstimmung mit § 16 Abs. 6 Nr. 4 AsylVfG (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs) sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen drei Jahre nach der Zurückweisung bzw. Zurückschiebung zu vernichten.

Zu Nummer 11

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Den — wie es bisher heißt — „Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs“ bildet der — wie es künftig präziser heißen soll — „Vollzug der Entscheidung über die Einreise“. Die Klarstellungen tragen dem Umstand Rechnung, daß die tatsächliche Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers erst endet, wenn der Ausländer faktisch das Flughafengelände verläßt. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Kosten maßgeblich, die für seine Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung anfallen. Das schließt im Falle einer Zurückweisung Zeiträume und Verzögerungen ein, die etwa durch die Flugplangestaltung entstehen.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

In § 85 Abs. 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen. Dies bedeutet, daß die Berechtigten künftig — mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle — einen zwingenden Anspruch auf Einbürgerung besitzen.

Zu Buchstabe b

Um zu verhindern, daß auch Bewerber, die sich hier zwar rechtmäßig, aber von vornherein nur zu einem vorübergehenden Zweck aufhalten, sich bei Erfüllung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen auf einen Einbürgerungsanspruch berufen können, soll zur Klarstellung dem § 85 der Absatz 2 Satz 1 angefügt werden, der den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung im Zeitpunkt der Einbürgerung fordert: Anspruchsberechtigt soll also nur derjenige sein, dessen Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes auf Dauer gesichert oder angelegt ist. Der Ausschluss betrifft im wesentlichen Kinder von Diplomaten und Angehörigen ausländischer Streitkräfte, die sich als solche erlaubnisfrei hier aufhalten dürfen. Nicht mehr davon betroffen sind diejenigen, denen im Anschluß an ihren exterritorialen Status eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung erteilt worden ist.

Der Wegfall der Regelfallbeschränkung schafft ferner eine Lücke, die durch eine Sicherheitsklausel in Satz 2 geschlossen werden soll, wie sie in ähnlicher Form für andere Anspruchstatbestände gilt (so in § 6 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes — StARegG — für Statusdeutsche sowie in § 13 StARegG für andere Personen, insbesondere für NS-Geschädigte; vgl. auch § 9 Abs. 1 RuStAG hinsichtlich der Ehegatten von Deutschen). Im Unterschied zu diesen Regelungen ist sie allerdings nur als Kann-Bestimmung ausgestaltet. In diesen Fällen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderungen werden die Befristung des § 86 Abs. 1 aufgehoben und der Regel- zu einem zwingenden Rechtsanspruch verstärkt. Damit wird auch Ausländern eine längerfristige Perspektive geboten, die zur Zeit nicht eingebürgert werden können, etwa weil zwischenstaatliche, insbesondere entwicklungspolitische Gesichtspunkte entgegenstehen.

Zu Buchstabe b

Auch für § 86 sollen die in Nummer 12 Buchstabe b aufgeführten Schranken gelten. Satz 1 bezieht sich in diesem Rahmen vor allem — klarstellend — auf Personen, denen der Aufenthalt lediglich für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck gestattet ist (Aufenthaltsbewilligung), insbesondere zum Studium. Ausgenommen sind wiederum diejenigen, denen im Anschluß an ihren früheren Status eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erteilt worden ist, etwa nach Eheschließung mit einem deutschen Partner.

Zu Artikel 3 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)**Vorbemerkung**

In den Gesprächen der Parteien am 6. Dezember 1992 bestand Einvernehmen, daß der Grundsatz aufgegeben werden soll, wonach Ausländer regelmäßig nur eingebürgert werden sollen, wenn ihre Familienangehörigen — soweit sie nicht schon Deutsche sind — ebenfalls eingebürgert werden wollen und können. Dieser Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie ist nirgendwo gesetzlich festgelegt, sondern wird auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Einbürgerungsrichtlinien gehandhabt. Demgemäß erscheint eine entsprechende Gesetzesänderung weder erforderlich noch sinnvoll. Da die Einbürgerungsrichtlinien auch nicht allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern im Sinne von Artikel 84 Abs. 2 GG sind, sondern von den Ländern als eigene Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden, bietet sich vielmehr folgender Weg an:

Der Bundesminister des Innern schlägt den Ländern vor, daß die einschlägigen Regelungen zu Abschnitt 4 der Einbürgerungsrichtlinien vom Inkrafttreten der Asylrechtsreform an nicht mehr angewandt werden. Mit dem kurzfristigen Einverständnis der Länder kann gerechnet werden:

Bei Einbürgerungen auf der Grundlage der §§ 85, 86 AuslG gilt der Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie ohnehin schon nicht mehr. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ hat sich darüber hinaus dafür ausgesprochen, daß der Grundsatz künftig nur noch

als Argument für Einbürgerungserleichterungen bei Kindern und Ehegatten dienen sollte, nicht aber mehr als Grund für die Ablehnung einer Einbürgerung.

Zu Nummer 1

Der Vorschrift liegt die Zielvorstellung zugrunde, eine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern für den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Da die bei ehelich geborenen Kindern für die tatsächliche Abstammung vom Ehemann der Mutter streitende Vaterschaftsvermutung des § 1591 BGB bei den nichtehelichen Kindern durch die förmliche Feststellung der Vaterschaft (Anerkenntnis oder gerichtliche Entscheidung) ersetzt wird (§ 1600a BGB), war es erforderlich, die Geltendmachung des Abstammungserwerbs bei nichtehelichen Kindern deutscher Väter von einer wirksamen Feststellung der Vaterschaft abhängig zu machen. Eine solche liegt auch vor, wenn eine — u. U. nach ausländischem Recht — im Ausland erfolgte Vaterschaftsanerkennung nach deutschem internationalem Privatrecht wirksam oder ein ausländisches Vaterschaftsfeststellungsurteil in Deutschland anerkannt worden ist.

Es ist offensichtlich, daß das von keinerlei biologischem Nachweis abhängige Anerkenntnis der Vaterschaft die Möglichkeit eines Mißbrauchs dieser Vorschrift im Sinne der problemlosen Einwanderung nach Deutschland bietet. Andererseits erscheint es kaum vertretbar, an die Feststellung der Vaterschaft im Staatsangehörigkeitsrecht andere Maßstäbe anzulegen als im Familienrecht. Auch der Abstammungserwerb des ehelichen Kindes ist auf dem Hintergrund der familienrechtlichen Vorschriften geregelt.

Der Mißbrauchsgefahr wird jedoch durch die Einfügung einer Altersgrenze für die Feststellung der Vaterschaft teilweise Rechnung getragen. Die 23-Jahres-Grenze ist auch in § 10 RuStAG (Einbürgerung des nichtehelichen Kindes) enthalten. Sie lehnt sich an das New Yorker Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 an (Artikel 1 Abs. 5 a), wonach die Verleihung der Staatsangehörigkeit an staatenlose nichteheliche Kinder entsprechend beschränkt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird der ausfüllungsbedürftige Begriff der Unbescholtenheit durch wesentlich konkretere Kriterien ersetzt, nämlich das Vorliegen bestimmter Ausweisungsgründe im Zeitpunkt der Entscheidung über das Einbürgerungsbegehren. Damit wird einerseits der Forderung nach größerer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zugunsten des Bewerbers Rechnung getragen, andererseits werden — insbesondere durch die Beschränkung auf die Ausweisungsgründe nach § 46 Abs. 1 bis 4 und § 47 Abs. 1 und 2 AuslG — Bagatelverstöße gegen Rechtsvorschriften als Ablehnungsgrund ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Die Vorschriften dienen der gleichzeitigen Verwirklichung verschiedener, in einem Spannungsverhältnis zueinander stehender Ziele, nämlich einer Verbilligung der großen Masse der auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgenommenen Einbürgerungen, der Vermeidung einer gebührenrechtlichen Schlechterstellung für bisher privilegierte Personengruppen sowie einer möglichen Klarheit und Einfachheit der Berechnung. Der ersten und dritten Zielsetzung wird durch die Einführung eines Festbetrages Rechnung getragen, der deutlich unterhalb der Kostendeckungsgrenze liegt. Die folgenden Einzelregelungen gelten der Aufrechterhaltung bestehender Gebührenermäßigungen und -befreiungen. Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß der Übergang von der bisherigen Rahmengebühr zur Festgebühr in ganz besonders gelagerten Fällen zu einer Erhöhung der Gebührensätze führt. Diese Fälle dürften aber nicht nur äußerst selten sein, unbillige Ergebnisse können insoweit auch über die vorgesehenen Ermäßigungs- oder Befreiungsmöglichkeiten vermieden werden. Für Einbürgerungen auf der Grundlage des Ausländergesetzes bleibt es bei der Einbürgerungsgebühr von 100 DM (§ 91 AuslG).

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für die asylrechtlichen Regelungen des Artikels 1.

Zu Nummer 1

Nummer 1 normiert als Grundsatz, daß anhängige Verfahren nach dem neuen Recht weitergeführt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die erforderlichen Ausnahmen von diesem Grundsatz für das Verwaltungsverfahren.

Zu Buchstabe a

Die erforderliche nachträgliche schriftliche Belehrung bedarf keines Empfangsbekennnisses nach § 10 Abs. 7 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Die in Satz 1 genannten Staaten waren bisher schon gesetzlich als sichere Drittstaaten anerkannt (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG a. F.). Deshalb ist es gerechtfertigt, auch in bereits anhängigen Verfahren von Ausländern, die aus diesen Staaten eingereist sind, § 26 a Abs. 1 AsylVfG anzuwenden. Für die bereits anhängen-

gigen Asylverfahren von Ausländern, die aus anderen sicheren Drittstaaten eingereist sind, verbleibt es bei den Regelungen der §§ 27 und 29 AsylVfG. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften an, weil der Neufassung diejenigen Ausländer nicht mehr unterfallen, die aus den in Anlage I bezeichneten Staaten eingereist sind.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift stellt klar, daß die Rücknahmefiktion des § 33 Abs. 2 AsylVfG nicht für Ausländer gilt, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesgebiet verlassen haben, um in ihr Herkunftsland zu reisen.

Zu Buchstabe d

Bereits anhängige Folgeanträge sollen nach den §§ 71, 87 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG a. F. behandelt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält die erforderlichen Ausnahmen von dem in Nummer 1 geregelten Grundsatz für Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren.

Zu Artikel 5

Wegen der zahlreichen Änderungen bedarf das Asylverfahrensgesetz der erneuten Bekanntmachung.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

